

Beschlussvorlage Nr. SG/2021/032 BV-07 BV

Federführend: Bauen, Klimaschutz und Umwelt		Status: öffentlich
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.11.2023	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Planung, Wirtschaft und Verkehr	Vorberatung
07.12.2023	Samtgemeindevorschuss	Vorberatung
14.12.2023	Rat der Samtgemeinde Sottrum	Entscheidung

43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum

a) Behandlung des Ergebnisses der öffentlichen Auslegung

Sachverhalt:

Der Samtgemeindevorschuss hat in seiner Sitzung am 21. September 2023 beschlossen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange den Planentwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Zur Orientierung habe ich die Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs dieser Vorlage beigelegt.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung lagen die Planunterlagen in der Zeit vom 06. Oktober 2023 bis 07. November 2023 zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit Anschreiben vom 06. Oktober 2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung des Planentwurfes benachrichtigt. Die im Rahmen der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen werden der Vorlage als Anlage beigelegt.

Eine Übersicht der beteiligten Einwander zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Erläuterungen und Auswirkungen auf das Planverfahren sowie die Beschlussempfehlungen hierzu reiche ich rechtzeitig zur Fachausschusssitzung nach. In der Fachausschusssitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Planung, Wirtschaft und Verkehr am 16.11.2023 wird das Büro Cappel + Kranzhoff die Beschlussempfehlungen erläutern.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat bestätigt den Beschluss des Samtgemeindevorschusses vom 21. September 2023 betreffend der Entscheidungsvorschläge zu den Anregungen und Hinweisen hinsichtlich der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Ferner beschließt der Samtgemeinderat die anliegende Übersicht der beteiligten Einwander gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum.

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Sottrum

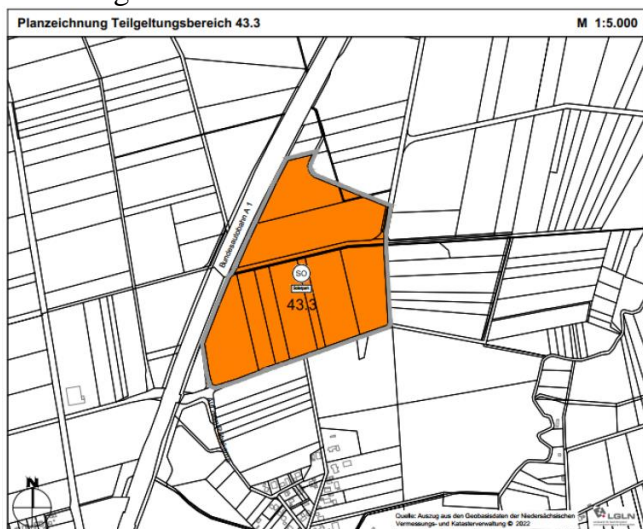
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum



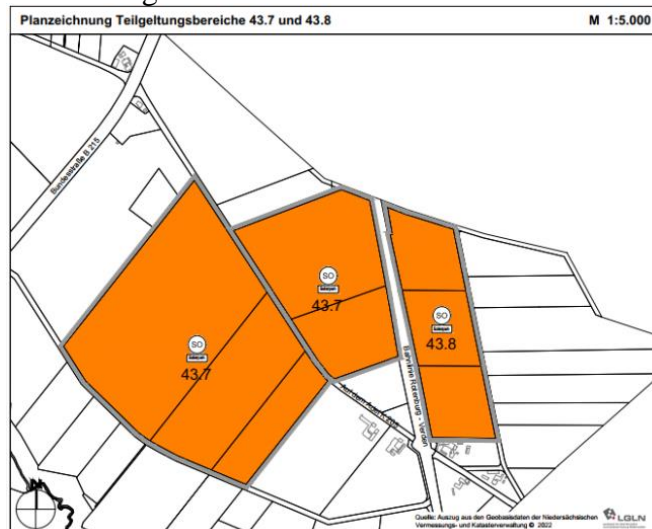
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Sottrum hat in seiner Sitzung vom 21.09.2023 dem Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt einen Änderungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 73,54 ha, der in den Ortschaften Clüversborstel und Ahausen liegt. Inhalt der Planung ist die Ausweisung von Sondergebieten für Solarparks.

Die von den Änderungen betroffenen Bereiche sind in den nachfolgenden Übersichtskarten dargestellt.

Änderungsbereich Clüversborstel:



Änderungsbereich Ahausen:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Plansicherstellungsgesetz vom 28.05.2020 wird der Entwurf der 43. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht, in der Zeit

vom 06. Oktober 2023 bis 07. November 2023

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, öffentlich ausgelegt.

Der Planentwurf mit Begründung kann auch im Internet unter www.sottrum.de in der Rubrik Bauen & Wirtschaft -> Bauleitplanung -> Samtgemeinde Sottrum: Laufende Verfahren eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen sowie folgende umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt werden:

Umweltbezogene Stellungnahmen:

1) Landkreis Rotenburg (Wümme) (16.08.2023):

Naturschutzrechtliche Belange:

Keine Verbesserung der Bodenfunktionen unter den Solarmodulen anzunehmen.

TG 43.3: Untersuchungsbedarf auf ungenutzte Moorböden; kleine Waldbestände in den Randbereichen der Fläche berücksichtigen.

TG 43.7 und 43.8: Untersuchungsbedarf auf Betroffenheit der Avifauna; erhaltenswertes Landschaftselement (Baumreihe) am Rand der Fläche berücksichtigen.

Belange des Immissionsschutzes:

Hinweis auf erforderliche Erstellung von Blendgutachten.

Belange des Denkmalschutzes:

Hinweis auf bekannte und mögliche archäologische Bodenfunde.

2) Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg (05.08.2023):

Hinweis auf erforderliche Ergänzung der Waldbelange; Forderung nach Einhaltung der Waldabstände (50 m).

3) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (14.08.2023):

Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz und zu vorhandenen Leitungstrassen.

Umweltbezogene Informationen:

1) Umweltbericht: Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Biotope, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschafts- und Ortsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.

2) Potenzialflächenanalyse: Darstellung, Herleitung und Begründung der für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignetsten Flächen im Samtgemeindegebiet anhand eines einheitlich angewandten Kriterienkatalogs.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Sottrum, den 21.09.2023

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Bahrenburg
Bahrenburg

Samtgemeinde Sottrum
43. Änderung des Flächennutzungsplans
„Freiflächen-Photovoltaikanlagen“

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB – Beratung und
Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen**

Linke Seite: Stellungnahme

Rechte Seite: Auswertung und Einarbeitung in die Planung

Stand: 13.11.2023

**Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
mit Anregungen und Hinweisen:**

1.	Person A	11.10.2023
----	----------	------------

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
ÖFFENTLICHKEIT	
Person A Stellungnahme vom 11.10.2023	
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird insgesamt sinngemäß nicht gefolgt.
<p>Bereits seit langer Zeit verfolge ich bzw. wir [...] die Entwicklung der Planungen zur Ausweisung von Sondergebieten für die Ansiedlung von Solarparks (Änderungsbereich 43.7 und 43.8). Hierzu haben wir in der Vergangenheit diverse Sitzungen des Ahauser Gemeinderates ebenso wie Sitzungen der Ausschüsse der Samtgemeinde Sottrum besucht. In den Sitzungen des Gemeinderates habe ich, haben wir, regelmäßig versucht, auf die Berücksichtigung unserer Interessen als direkte Anwohner des dort geplanten Solarparks hinzuwirken. Bevor ich hier auf die Reaktion und die Berücksichtigung unserer Hinweise durch den Rat der Gemeinde Ahausen eingehe, möchte ich Ihnen diese auch noch einmal vorstellen:</p>	<u>Abwägung / Erläuterungen:</u> Kenntnisnahme
<p>1. Es ist festzustellen, dass die geplante Änderungsflächen 43.7 und 43.8 insgesamt eine Größe von 54,08 ha ausmachen. Hierzu ist die in der SG Sottrum mit der 43. Änderung aktuell insgesamt zu überplanende Fläche von ca. 73,54 ha in Relation zu setzen. Hinzu kommen weitere 29,82 ha in der Gemeinde Bötersen, die in der jetzigen Änderung nicht mehr mit aufgeführt sind, bisher aber Bestandteil der Planungen waren. Warum diese Flächen nicht mehr weiterverfolgt werden, ist nicht nachvollziehbar, zumal diese Flächen in einer vorgeschalteten Beteiligung der Öffentlichkeit als Potentialflächen vorgesehen waren.</p> <p>Wenn man nun die Flächen zueinander in Relation setzt, ist auf den ersten Blick ein Missverhältnis zwischen den Flächen in der Gemeinde Ahausen und der Gemeinde Reeßum erkennbar. Es ist nicht nachvollziehbar und auch nicht plausibel zu erklären, warum die Flächen in der Gemeinde Ahausen so groß dimensioniert werden sollen. Hierbei muss auch die Frage gestattet sein, ob und inwieweit eine Verteilgerechtigkeit potentieller Flächen innerhalb der gesamten Samtgemeinde in den Blick genommen wurde? Sollte im Ergebnis,</p>	<p>Die Änderungsflächen im Gebiet der Gemeinde Bötersen waren Bestandteil des Entwurfs der Planung zum Zeitpunkt der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, werden aber nach dieser Beteiligung auf Wunsch der Gemeinde Bötersen nicht weiterverfolgt. Auf die Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird verwiesen.</p> <p>Die Größe und Abgrenzung der Teilgeltungsbereiche 43.7 und 43.8 ergeben sich aus der Potenzialflächenanalyse, in der die Flächen als grundsätzlich für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik geeignet identifiziert wurden. Die Abgrenzung der Flächen wurde im Rahmen des bisherigen Verfahrens weiter konkretisiert. Eine „Verteilgerechtigkeit“ wurde nicht in den Blick genommen, da dies kein planerisch-fachliches Kriterium darstellt. Die Eignung und Größe von Potenzialflächen in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden ergeben sich aus planerischer Sicht zunächst ausschließlich aus der Zusammenschau und Überlagerung aller relevanten öffentlichen und sonstigen relevanten Belange und nicht aus einem Verteil-Schlüssel oder einem anderen, die gemeindlichen Grenzen berücksichtigenden Verfahren. Als Planungsraum maßgeblich ist das Gebiet der Samtgemeinde Sottrum als Ganzes. Mithin steht es der Samtgemeinde</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>auch um eine größere Akzeptanz bei den betroffenen Bürgern zu erreichen, nicht eine solche Verteilung vorgenommen werden (soweit Flächen in den jeweiligen Gemeinden durch die neutrale und zugleich aktuelle Potentialflächenanalyse gefunden wurden)? Einseitige Belastungen einzelner Siedlungsbereiche wie im Falle der 43. Änderung schaffen eine solche Akzeptanz jedenfalls nicht.</p>	<p>frei, einen Verteilungsmechanismus anzuwenden. Zur Schaffung einer größeren Akzeptanz war dies jedoch im bisherigen Verfahren aus Sicht der Samtgemeinde Sottrum nicht erforderlich.</p>
<p>2. Die Größe der nunmehr zu überplanenden Fläche (43.7 und 43.8) ist darüber hinaus nach hiesigem Kenntnisstand auch im kreisweiten Vergleich massiv überdimensioniert. Lediglich eine Fläche in der Gemeinde Tiste wird in einer ähnlichen Größenordnung geplant. Auch dort wird die Größe der Fläche öffentlich kritisch diskutiert. Insgesamt liegt die dortige Fläche allerdings fernab jeglicher Wohnbebauung. Ganz im Gegensatz zu den hier in Rede stehenden Flächen ... Ergänzend sei hinzugefügt, dass eine für die Errichtung eines Solarparks ins Auge gefasste Fläche in der Gemeinde Vorwerk, Samtgemeinde Tarmstedt, massiver Kritik des dortigen Gemeinderates begegnet ist, da diese aus deren Sicht nicht in die Landschaft passe und ebenfalls zu groß dimensioniert sei.</p>	<p>Kenntnisnahme Eine Obergrenze für die Größe eines Sondergebietes „Solarpark“ existiert nicht, soweit eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und die Flächenauswahl und -dimensionierung von städtebaulichen Argumenten getragen wird. (es wird auf die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB hingewiesen)</p>
<p>3. In diesem Zusammenhang sind ebenfalls die finanziellen Auswirkungen der Ausweisung und Umsetzung der Solarparks zu berücksichtigen. Die unmittelbaren, positiven finanziellen Auswirkungen der jetzt geplanten Änderungen auf die Gemeindehaushalte sind nicht zu vernachlässigen und haben sicherlich dazu beigetragen, dass die nunmehr ausgewiesenen Flächen in Ahausen so groß wie nur irgendwie möglich dimensioniert wurden, mit Unterstützung bzw. auch auf Drängen des dortigen Rates gegenüber der Samtgemeinde. Auch hier stellt sich die Frage nach einer Verteilgerechtigkeit innerhalb der Samtgemeinde. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die ursprünglich angedachte Fläche beinahe 80 ha umfassen sollte. Die Verringerung der Fläche erfolgte allerdings nur weil die Eigentümer der Flächen (Anwohner) diese nicht zur Verfügung gestellt haben (trotz lukrativer finanzieller Anreize durch mögliche Solarparkbetreiber).</p>	<p>Kenntnisnahme siehe oben</p>
<p>4. Soweit bekannt, sollen geplante Solarparks vorrangig an bereits durch Infrastrukturbauwerke (Autobahnen, Bahnlinien) belastete Gebiete errichtet werden. Hierzu ist darauf zu verweisen, dass quer durch die Samtgemeinde mehrere solcher Trassen verlaufen. Hier ist</p>	<p>Die ausgewählten Flächen liegen sämtlich entlang von Schienenwegen oder Autobahnen in den nach EEG 2023 geförderten Korridoren von 500 m. Lediglich westliche Teilfläche des Teilgeltungsbereichs 43.7 überschreitet den 500 m-Korridor entlang des Schienenwegs. Die Freiflächen-</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>sowohl die Bundesautobahn A1 als auch die Bahnstrecke Hamburg-Bremen zu nennen. Darüber hinaus ist auch die Bahnverbindung Rotenburg-Verden zu nennen, die für eine solche Privilegierung in Frage kommt. Um die Flächen insgesamt besser in der Samtgemeinde zu verteilen (Verteilgerechtigkeit) sollte auch auf hier angrenzende Flächen noch einmal ein besonderer Fokus gelegt werden. Zumal die Errichtung von Solarparks innerhalb eines Korridors von 200 m nur einem Baugenehmigungsverfahren unterliegen. Beispielgebend sei hier auf Solarparks entlang der A20 in Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.</p> <p>Bedenkt man, dass sich das Land Niedersachsen zum Ziel gesetzt hat, mindestens 0,47 % seiner Fläche für die Erzeugung von Strom aus Sonnenkraft zu nutzen, müssten bei gerechter Ausnutzung der Flächen entlang der genannten Trassen ausreichend Möglichkeiten für die Erreichung dieses Ziels (runtergebrochen auf die SG Sottrum) vorhanden sein. Daraus folgend stellt sich die Frage, warum darüber hinaus trotzdem noch so weitreichende Flächen für die Erzeugung von Solarstrom ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Bezogen auf die in Rede stehenden Flächen in der Gemeinde Ahausen, ist festzustellen, dass hier direkt an einer Bahnstrecke ein solcher Solarpark errichtet werden soll. Dies begegnet aus Sicht der betroffenen Anwohner keinerlei Bedenken, soweit die angrenzende Kreisstraße 205 als westliche Begrenzung des Solarparks dient bzw. der 200 m-Korridor eingehalten wird.</p>	<p>Photovoltaik-Nutzung wird somit im Gebiet der Samtgemeinde auf nach der aktuellen Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen - Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“ des NLT und NSGB vorgesehene Gunstflächen konzentriert. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierte Flächen sind in der Samtgemeinde lediglich entlang der Bundesautobahn A1 (hier beidseitig 200 m-Korridor) vorhanden. Bei den Bahnstrecken handelt es sich um eingleisige Schienenwege, entlang derer Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB nicht privilegiert sind.</p> <p>Die Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Flächen kann bauleitplanerisch nicht gesteuert werden. Insofern werden diese potenziellen Flächen nicht auf die Flächenziele der Samtgemeinde angerechnet, da nicht abgesehen werden kann, ob und in welchem Umfang hier Freiflächen-Photovoltaikanlagen entstehen werden, zumal die Prüfung der Zulässigkeit innerhalb dieser Flächen dem Landkreis obliegt und nicht von der Samtgemeinde vorweggenommen werden kann.</p> <p>Nach Abwägung der im bisherigen Verfahren vorgetragenen samtgemeindlichen und gemeindlichen Interessen sowie der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde entschieden, das überschlägig rechnerische Ausbauziel der Samtgemeinde von ca. 75,0 – 112,5 ha mit der Umsetzung der Flächen bei Clüversborstel und in Ahausen zu erreichen. Dazu ist für die hier in Rede stehende Fläche in Ahausen eine Überschreitung des 200 m-Korridors entlang der Bahnstrecke Richtung Westen innerhalb der identifizierten Potenzialfläche erforderlich und sinnvoll.</p>
<p>5. Zurückkommend auf das unter Punkt 4 genannte Ausbauziel des Landes Niedersachsen ergibt sich noch einmal und verstärkt die Frage nach der Verteilgerechtigkeit. Legt man die Fläche der SG Sottrum von 17.351 ha zugrunde, müssten in den Grenzen der SG insgesamt ca. 81 ha entsprechende Solaranlagen errichtet werden. Diese können aber nicht nur auf dem Erdboden in Solarparks sondern auch auf Dächern von Gebäuden generiert werden. Setzt man nun noch einmal die Fläche 43.7 und 43.8 (54,08 ha) dazu ins Verhältnis, so ergibt sich erneut ein eindeutiges Missverhältnis. Warum gerade in der Gemeinde Ahausen eine solche große Fläche entstehen soll, ist nicht nachvollziehbar respektive mit schlüssigen Argumenten (außer den</p>	<p>Für die Samtgemeinde Sottrum wurde bereits im Zuge der Potenzialflächenanalyse als überschlägig rechnerisches Ausbauziel ein Korridor von ca. 75,0 – 112,5 ha ermittelt. Dieses Ausbauziel bezieht sich entsprechend der landesplanerischen Zielsetzung ausschließlich auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Für Photovoltaikanlagen auf und an baulichen Anlagen gelten andere Zielsetzungen. (ergänzend siehe oben)</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>sich ergebenden finanziellen Vorteilen für die Gemeinde Ahausen) erklärbar. Im Übrigen sei noch einmal an dieser Stelle auf die insgesamt zu überplanende Fläche von über 100 ha genannt (incl. der Flächen in der Gemeinde Bötersen, s. o.) und damit deutlich mehr als die durch das Land anvisierten ca. 82 ha!</p>	
<p>6. Sollte ein Solarpark so errichtet werden, wie es die geplante 43. Änderung des Flächennutzungsplanes dann grds. zulässt, entsteht für die Nutzer der K 205 zu beiden Seiten der Straße über eine Länge von ca. 1 km eine Art Tunneleffekt. Da, nach Auskunft des wahrscheinlichen Betreibers des Solarparks, die Module auf drei Meter hohe Ständer aufgebaut werden sollen. Der entstehende Effekt hätte mutmaßlich einen Einfluss auf die Verkehrssicherheit. Von den optischen Effekten für Nutzer der Straße etc. einmal ganz abgesehen. Eine optische Verbesserung des Landschaftsbildes tritt damit jedenfalls definitiv nicht ein. Mögliche Eingrünungsmaßnahmen werden diesen Effekt in absehbarer Zeit ebenfalls nicht auffangen können.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens wird absehbar ein Blendgutachten zu erstellen sein, um die Belange der Verkehrssicherheit u.a. hinsichtlich der optischen Wirkung der Solarmodule auf Nutzer der Straße zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens sind auch die erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild durch den Solarpark konkret zu ermitteln und ein entsprechender Ausgleich durch Kompensationsmaßnahmen zu sichern. Inwiefern Eingrünungsmaßnahmen als Kompensation für Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild geeignet sind, ist im Bebauungsplan-Verfahren zu klären.</p>
<p>7. Im laufenden Verfahren inklusive der vorgeschalteten Potentialflächenanalyse und den schon durchgeführten Beteiligungsverfahren haben sich die ins Auge gefasste Flächen mehrfach verändert. Warum dies passiert ist und vor welchem Hintergrund ist für uns Betroffene nicht ersichtlich. Beispielsweise ist die Fläche 43.8 in der jetzt geplanten Größe erst später hinzugekommen und war so bei der vorgestellten Potentialflächenanalyse nicht aufgeführt worden.</p>	<p>Die Fläche des Teilgeltungsbereichs 43.8 war bereits als Teil des Potenzialflächenkomplexes PFK73 in der Potenzialflächenanalyse enthalten.</p>
<p>8. Insgesamt ist noch darauf einzugehen, dass bei der Planung nicht ersichtlich ist, ob und inwieweit das ausgewiesene Wasserschutzgebiet Süd, Zone IIIa des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land Berücksichtigung gefunden hat. Zu Bedenken ist hier, dass es durch einen möglichen Brand der Solaranlagen zu Schadstoffeinträgen in den Boden kommen könnte. Diese Überlegung hat in verschiedenen Gemeinden, u. a. in der Gemeinde Scheeßel, dazu geführt, dass Flächen in Wasserschutzgebieten nicht für die Errichtung von Solarparks vorgesehen wurden. Das zeigt zumindest, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht komplett ausgeschlossen scheint. Die Samtgemeinde Sottrum hat diesen Aspekt bei den vorliegenden Planungen augenscheinlich überhaupt keinerlei Bedeutung beigemessen.</p>	<p>Gemäß der Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen - Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“ des NLT und NSGB ist die Lage in einem Wasserschutzgebiet (Zone III) ein sog. Gunstfaktor im Rahmen der Einzelbewertung von Potenzialflächen.</p> <p>Mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen können im Einzelfall in zweifacher Hinsicht Vorteile für den Trinkwasserschutz einhergehen: Zum einen kann die Nutzungsextensivierung bei vormals intensiv genutzten Flächen zu einer Verringerung von Düngung (Stickstoff/Nitrate) und Pestizideinsatz führen, mit potenziell positiven Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers auswirken. Zum anderen können sich Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch eine verbesserte Wasserretention positiv auf die Grundwasserneubildung auswirken. Voraussetzung ist dabei immer, dass durch Bau und Betrieb der PV-Anlage, z.B. durch den Einsatz</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
	<p>von Mitteln zur Reinigung der PV-Anlagen, keine neuen Belastungen für das Grundwasser entstehen. Dies ist im Zweifel durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan und bei der Anlagengenehmigung sicherzustellen, um eine Vereinbarkeit der PV-Anlage mit der Trinkwassernutzung herzustellen.</p> <p>Anmerkung: Die Lage in Wasserschutzgebieten (Zone III) ist in der in Erarbeitung befindlichen Potenzialflächenanalyse „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Scheeßel kein Ausschluss- oder Restriktionskriterium.</p>
<p>9. Die uneinheitliche Bewertung verschiedenster Faktoren bei der Auswahl der Vorrangflächen für die Errichtung eines Solarparks ist noch einmal insgesamt kritisch zu hinterfragen, sowohl kreis- als auch landesweit. So entsteht ein Flickenteppich uneinheitlichen Vorgehens, was dazu führt, dass derjenige, der relevante Flächen in einer eher „vorsichtigen“ Kommune hat demjenigen Eigentümer gegenüber Nachteile hat, der in einer eher „offensiven“ Kommune seine Flächen gelegen hat. Auch dies kann insgesamt nicht gewollt sein und führt im Ergebnis eher zu weniger als zu mehr Akzeptanz in der Bevölkerung bzw. unter Betroffenen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>10. Die Samtgemeinde sollte in den Planungen einheitliche Mindestabstände zur Wohnbebauung festlegen. Dies ist bisher nicht geschehen und führt ebenfalls nicht zu einer höheren Akzeptanz.</p> <p>Wie wird erklärt, dass, selbst in der Samtgemeinde Sottrum, unterschiedliche Mindestabstände durch die Gemeinden festgelegt werden. Die Gemeinde Reeßum hat, nach Kenntnisstand des Unterzeichners, den Mindestabstand auf 300 m festgesetzt. In der Gemeinde Ahausen sollen nur 200 m festgesetzt werden. Hierzu ist zwingend ein einheitlicher Maßstab festzulegen, der nicht unter den bisher (freiwillig) zugedachten Abständen gehen darf. In anderen Kommunen, wie der Samtgemeinde Sittensen beispielsweise, beträgt der einzuhaltende Mindestabstand zur Wohnbebauung mindestens 250 m.</p>	<p>In der Potenzialflächenanalyse wurde seinerzeit ein Vorsorgeabstand von 250 m zu Wohnbauflächen berücksichtigt und einheitlich samtgemeindeweit angewendet. Zu gemischten Bauflächen wurde kein pauschaler Vorsorgeabstand vorgesehen. Im Rahmen der Beteiligung der Mitgliedsgemeinden wurde von der Gemeinde Reeßum für die Potenzialfläche östlich der Bundesautobahn A1 und nördlich des Ortsteils Clüversborstel (jetzt: Teilgeltungsbereichs 43.3) angeregt einen Abstand von 300 m zu der im Ortsteil vorhandenen gemischten Baufläche einzuhalten. Der Anregung wurde dahingehend gefolgt, dass die nunmehr vorliegende Fläche des Teilgeltungsbereichs 43.3 einen Abstand von ca. 265 m zu dem nächstgelegenen Wohngebäude im Ortsteil Clüversborstel einhält.</p> <p>Zum Teilgeltungsbereich 43.8 ist überdies zu berücksichtigen, dass innerhalb des im FNP dargestellten Sondergebietes „Solarpark“ im Rahmen der Bebauungsplanung durch die Festsetzung von Baugrenzen, Randeingrünungen sowie SPE-Maßnahmen ein hinreichender Abstand zwischen den eigentlichen Aufstellungsflächen der Solarmodule und den Wohngebäuden (Auf dem Adel) gesichert werden kann.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
	Anmerkung: Wohnnutzungen im städtebaulichen Außenbereich (nach § 35 BauGB) genießen allgemein grundsätzlich einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (nach § 34 BauGB).
<p>Einleitend hatte ich auf die Kommunikation als Betroffener mit dem Rat der Gemeinde Ahausen verwiesen.</p> <p>Erstmals sind in einem Brief vom 10. April 2022 an den Bürgermeister und den Rat der Gemeinde Ahausen Bedenken und Fragen herangetragen worden, welche einer Klärung und eines eingehenden Austausches bedurft hätten. Auf diesen wurde nicht geantwortet, vielmehr wurde darauf verwiesen, dass dieses Anschreiben (per e-mail versandt) dort nicht angekommen sei, da das von der Gemeinde Ahausen genutzte E-Mail-Programm nicht zuverlässig arbeite. Auf ein später in einer Ratssitzung persönlich übergebenes Exemplar des Anschreibens ist ebenfalls keinerlei Rückäußerung an den Verfasser erfolgt. Zur Kenntnis finden Sie das damalige Schreiben in der Anlage.</p> <p>Auch mehrfach vorgetragene Bedenken gegen die geplante Größe des Solarparks in Ratssitzungen sind vom Gemeinderat nicht aufgegriffen worden. Es fand lediglich ein gemeinsames Gespräch mit Vertretern des Gemeinderates und den betroffenen Anwohnern vor Ort im Spätsommer 2022 statt.</p> <p>Darüber hinaus hat lediglich ein weiteres Gespräch im Winter 2022 stattgefunden zwischen dem Bürgermeister und dem Verfasser. In diesem Gespräch sind explizit die vorhandenen Standpunkte ausgetauscht worden. Diese Vorgehensweise des Rates der Gemeinde Ahausen, das Ignorieren jeglicher Bedenken und Gesprächsbedarfe ist zutiefst unbefriedigend. Damit wird man den Anforderungen an ein Verfahren in einer Demokratie, die auf Offenheit und Transparenz beruhen sollte, nicht in Ansätzen gerecht. Hier wird das Gefühl erzeugt, dass die Einwände der Betroffenen keinerlei Relevanz haben bei der nunmehr zu treffenden Entscheidung über den Umfang eines zu errichteten Solarparks in der Gemeinde Ahausen.</p>	Kenntnisnahme
Um abschließend noch einmal deutlich zu machen, dass das Projekt nicht in Gänze abgelehnt wird, sondern lediglich die avisierte Größe des Solarparks, folgen ergänzend die Vorschläge der betroffenen Anwohner (welche auch den Vertretern des Rates im bisher einzigen direkten Gespräch im Spätsommer 2022 vorgestellt wurden).	Kenntnisnahme

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>An der Errichtung eines Solarparks auf einer Fläche zwischen der dortigen Bahnlinie und der K 205, nördlich begrenzt durch die B 215 unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 200 m (Ausführungen zum Mindestabstand siehe unter Punkt 10) zur nächsten Wohnbebauung bestehen keinerlei Bedenken. Aussagen des Rates in der Vergangenheit, dass diese Flächengröße nicht rentabel sei, können an dieser Stelle nicht überprüft werden. Durch Berichterstattung in der Presse, RKZ vom 21. September 2023, ist deutlich geworden, dass ein möglicher Betreiber, auch einen Solarpark in der Gemeinde Kirchwalsede plant. Die beiden Flächen würden demnach „in Reihe“ geschaltet, um sie an ein Umspannwerk anschließen zu können. Insoweit dürften die Argumente des Ahauser Gemeinderates, nur eine Fläche mit den jetzt geplanten Ausmaßen sei wirtschaftlich, hinfällig werden lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme siehe oben</p>
<p>Diese Anmerkungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sottrum erfolgt auch im Namen der Anwohner [...].</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Anlage: Kopie des Anschreibens vom 10. April 2022 an den Bürgermeister der Gemeinde Ahausen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Anlage</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise**Auswertung und Einarbeitung in die Planung**

Ahausen, 10. April 2022

per E-mail
ahausen@sottrum.de

Gemeinde Ahausen
z. Hd. Herrn Bürgermeister
Rainer Henke

geplanter Solarpark „auf dem Adel“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hallo Rainer,

bereits seit längerem ist der Bau eines Solarparks auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Nähe des Gemeindeteils „auf dem Adel“ im Rat und unter den Einwohnern der Gemeinde ein viel diskutiertes Thema. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist fraglos nutzbringend und im Sinne des Klimaschutzes notwendig und im besten Sinne alternativlos. Der Ausbau erfolgt auf vielfältigste Art und Weise an, aus meiner Sicht optimalerweise, vielen Standorten. Insoweit sind wir alle einer Meinung, was die Ansiedlung eines Solarparks in der Gemeinde Ahausen angeht.

Nichts desto Trotz ergeben sich für mich diverse Fragestellungen und Unklarheiten in Bezug auf eben diesen Solarpark:

1. Die Samtgemeinde Sottrum hat eine Analyse der Potentialflächen für die Ansiedlung von Solarparks erstellen lassen. Im Artikel aus der Rotenburger Kreiszeitung vom 05. April 2022 wird festgestellt, dass die SG „nicht glücklich“ darüber ist, dass in Ahausen bereits gehandelt wird in Sachen Solarpark. Bedeutet dies, dass die in Ahausen ins Auge gefassten Flächen nicht in der Flächenanalyse der SG auftauchen, es also deutlich besser geeignete Flächen gibt? Wenn dem so sein sollte, stellt sich folgend die Frage, warum die Gemeinde Ahausen, so schnell handeln will.
2. Verfolgt man die Berichterstattung in der lokalen Presse zum Thema „Ansiedlung von Solarparks“ werden in jeder Kommune entsprechende Überlegungen angestellt. Nahezu bei allen Diskussionen spielt neben der allgemeinen Frage nach der Sinnhaftigkeit eines Standortes (Was ja bei vielen derartigen Projekten zum Standard gehört) auch die angedachte Dimensionierung der Flächen eine Rolle. So wurde beispielsweise in Reesum die von der Gemeinde angedachte Fläche verkleinert weil sie sich zu nah an der Wohnbebauung befunden hat, insgesamt blieben am Ende 18 ha Fläche übrig, welche nun weiterentwickelt wird. Aktuell wird in der Gemeinde Böttersen die Diskussion über eine solche Ansiedlung geführt. Beispielsweise soll dort eine Fläche genutzt werden, die die gleiche Flächenausdehnung wie der dortige Gemeindeteil Höperhöfen hat. Ein Anwohner spricht in diesem Zusammenhang von einer „Verschandelung der Natur“. Die in Ahausen ins gebrachten Flächen (über 50 ha) sind aus meiner Sicht reichlich groß bemessen, von den optischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild mal ganz abgesehen. Die Nutzung der Flächen auf der „Bahnseite“ sollten doch fürs Erste ausreichend sein, oder?

Ergänzend könnte man vielleicht auch darüber nachdenken (ist ja vielleicht auch im Vorfeld geschehen), ob Flächen auf der anderen Seite der Bahn genutzt werden können, wenn die angedachte Größe der Flächen absolut notwendig sind?

3. Als letzten Punkt möchte ich meinen, subjektiven, Eindruck schildern, wenn es um die Behandlung des Gemeindeteils „auf dem Adel“ geht. In den letzten Jahren sind verschiedene Großprojekte geplant gewesen, die uns hier unmittelbar betroffen haben. Hierbei handelte es sich um die Planung der Stromleitung „Suedlink“ und die Erweiterung der Bahntrasse im Rahmen des „Alpha-E“. Auch und gerade in den Diskussionen um die Erweiterung der Bahntrasse haben wir die Unterstützung der Gemeinde (zumindest zu Beginn der Diskussionen) stark vermisst. Zwischenzeitlich haben wir mehr Gespräche mit den Vertretern der Gemeinde Westerwalsede geführt als mit „unseren“ Vertretern... Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass zuletzt die Unterstützung so da war, wie ich sie bereits von Beginn an erwartet hätte. Ergänzend sei hier dann noch die Diskussion um die Erweiterung der Internetkapazitäten zu nennen, in deren Verlauf die Aussage „Man muss auch mal mit dem zufrieden sein, mit dem was man hat...“ gefallen ist (in einer öffentlichen Ratssitzung!). Man könnte durchaus zu der Auffassung kommen, dass die Auswirkungen der Errichtung eines Solarparks billiger in Kauf genommen werden, die Flächen liegen ja weit außerhalb des Kernortes.
4. Insgesamt würde ich mir wünschen, dass wir in einen direkten, persönlichen Austausch kommen können, um die genannten Punkte zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Samtgemeinde Sottrum

43. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB – Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der Unterrichtung über die öffentliche Auslegung eingegangenen Stellungnahmen

Linke Seite: Stellungnahme

Rechte Seite: Auswertung und Einarbeitung in die Planung

Stand: 15.11.2023

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen:

1.	Landkreis Rotenburg (Wümme)	08.11.2023
2.	Landkreis Rotenburg (Wümme), Nachtrag	10.11.2023
3.	Gascade Gastransport GmbH	19.10.2023
4.	EWE NETZ GmbH	09.10.2023
5.	LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover	10.10.2023
6.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	06.11.2023
7.	Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg	07.11.2023
8.	TenneT TSO GmbH	07.11.2023

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Hinweise:

1.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	09.10.2023
2.	Avacon Netz GmbH	10.10.2023
3.	Gasunie Deutschland Transport Ser- vices GmbH	12.10.2023

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	
<u>Landkreis Rotenburg (Wümme)</u> Stellungnahme vom 08.11.2023	
1. Regionalplanerische Stellungnahme	
Gegenüber der angepassten Planung der 43. FNP Änderung der Samtgemeinde Sottrum bestehen keine Bedenken aus Sicht der Regionalplanung.	Kenntnisnahme
2. Bauleitplanerische Stellungnahme	
<p>Die weitere Verwendung einer Potenzialanalyse, die nach eigenen Angaben als überholt anzusehen ist, ist rechtlich nicht nachvollziehbar.</p> <p>Zudem ist eine sachgerechte Abwägung rechtlich in Frage zu stellen, wenn von den Kriterien, die samtgemeindeweit anzuwenden sind, teilweise abgewichen wird.</p> <p>Zu Wohngebäuden im Bereich des Ortsteils Mulmshorn ist man bereit, einen Vorsorgeabstand von 200 m einzuhalten, zu den Wohnhäusern „Auf dem Adel“ hingegen nicht. Abstimmungen mit einzelnen Anwohnern sind kaum geeignet, für eine derartige städtebauliche Abwägung.</p> <p>Zudem sind die gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB potenziellen Flächen auf die Flächenziele gem. LROP anzurechnen. Warum die Samtgemeinde diese Flächen nicht auf ihre Flächenziele anrechnen möchte, ist nicht nachvollziehbar</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Potenzialflächenanalyse wurde nicht insgesamt aktualisiert, da sie zwar aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Arbeitshilfe des NLT/NSGB in ihrer Systematik und Vorgehensweise als überholt anzusehen ist, als Grundlage für die vorzunehmende Standortalternativenprüfung jedoch grundsätzlich ihre Gültigkeit behalten soll und auch aus Sicht der Samtgemeinde Sottrum dazu auch noch ausreichend tragfähig scheint.</p> <p>Für die als Sondergebiete „Solarpark“ dargestellten Flächen findet im Ergebnis keine Abweichung von den Kriterien statt.</p> <p>Die Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 BauGB privilegierten Flächen kann bauleitplanerisch nicht gesteuert werden. Insofern werden diese potenziellen Flächen nicht auf die Flächenziele der Samtgemeinde angerechnet, da nicht abgesehen werden kann, ob und in welchem Umfang hier Freiflächen-Photovoltaikanlagen entstehen werden, zumal die Prüfung der Zulässigkeit innerhalb dieser Flächen dem Landkreis obliegt und nicht von der Samtgemeinde vorweggenommen werden kann.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
3. Stellungnahme Naturschutzbehörde	
<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken.</p> <p>Allerdings möchte ich nochmal darauf hinweisen, dass, wie bereits im Plan beschrieben, östlich der Fläche 43.7 ein großes Brutvogelgebiet von regionaler Bedeutung angrenzt und in der Vergangenheit Brachvogelvorkommen an der nördlichen Grenze gesichtet wurden. Daher wird auf Ebene der B-Planaufstellung eine umfangreiche Betrachtung der Auswirkungen auf die Avifauna mit Kartierungen auf der Fläche mit einem 500 m Radius nötig sein.</p> <p>Anders als in der Abwägung beschrieben, wurde auf Seite 34 der Begründung für das TG 43.3 nicht eingearbeitet, dass die BK50 auch den Bodentyp Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage darstellt.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf die Avifauna sind im Rahmen der Bebauungsplanung zu prüfen.</p> <p>Entsprechende Hinweise auf das Untersuchungserfordernis zum Artenschutz sowie die Korrektur der Angabe des Bodentyps werden redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>
4. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz	
<p>Ein Blendgutachten ist auf Ebene des Bebauungsplanes erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; er ist bereits in der Begründung enthalten.</p>
5. Stellungnahme Kreisarchäologie	
<p>Siehe Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB:</p> <p>„Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Bereich des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereich 43.7 und 43.11) mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. Als Hinweis auf das betroffene Schutzgut kann folgende Formulierung aufgenommen werden:</p> <p>Im Gebiet des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereich 43.7 und 43.11) werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.“</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
6. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz	
<p>Zu den Grundstücken sind Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge gem. § 4 NBauO vorzusehen. Sie sind entsprechend den §§ 1 und 2 der DVO-NBauO auszuführen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u> Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p>
7. Stellungnahme Abfallwirtschaft	
<p>Da Photovoltaikanlagen nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sind diese Planungen für die Abfallwirtschaft unproblematisch.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
8. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme	
<p>Es bestehen keine Bedenken. Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Änderungsbereich Ahausen innerhalb der Schutzzone IIA des Trinkwasserschutzgebietes Wasserversorgung Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land befindet. Die Niederschlagswasserbeseitigung muss zwingend in der Bauleitplanung geregelt werden. Bei einer nach DWA-A 138 möglichen Versickerung ist das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist das gedrosselte Ableiten des Regenwassers zu prüfen. Dabei sind ggf. bestehende Regenrückhaltebecken anzupassen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u> Der Stellungnahme wird gefolgt. Entsprechende Hinweise werden redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p>
<p><u>Landkreis Rotenburg (Wümme)</u> Stellungnahme vom 10.11.2023</p>	
<p><u>Nachtrag:</u> Wie in der Begründung aufgeführt, wäre hier im Zuge des B-Plans ein Nachweis vorzulegen, dass die Blendung der vorhandenen Bebauung und des Verkehrs gemäß LAI eingehalten wird. Zudem könnte gegebenenfalls die Reflexion des Schalls bei zu steil installierten Modulen ein Problem werden. Dieses wäre dann ebenfalls im B-Plan abzustimmen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u> Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p><u>Gascade Gastransport GmbH</u></p>	
<p>Stellungnahme vom 19.10.2023</p>	
<p>Sie haben auch die WINGAS GmbH angeschrieben. Deren Schreiben wurde an uns ebenfalls zur Bearbeitung weitergeleitet.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Nachträgliche Lageänderungen in Ihrer Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.</p> <p>Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an diesem Verfahren weiter zu beteiligen sowie an weiteren erforderlichen Verfahren der nachgeordneten Planungsebene (Bauungsplanebene).</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; entsprechende Erläuterungen sind bereits in der Begründung enthalten.</p>
<p><u>EWE NETZ GmbH</u></p>	
<p>Stellungnahme vom 09.10.2023</p>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; sie sind bereits in der Begründung enthalten.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>zuständigen Fachabteilung: NBS_Netztechnik_GW@ewe-netz.de in Verbindung.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p><u>LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover</u> Stellungnahme vom 10.10.2023</p>	
<p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 22 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p><u>Fläche A</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Empfehlung: Sondierung</u></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; sie sind bereits in der Begründung enthalten.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p><u>Fläche B</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenforschungmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	
<p><u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</u></p> <p>Stellungnahme vom 06.11.2023</p>	
<p>Nachbergbau</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen</u></p> <p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen mit folgenden UTM Koordinaten:</p> <p>Bohrungsname Bodenschatz Bergbauunternehmen Ostwert Nordwert Mulmshorn Z2 GAS BEB Erdgas und Erdöl GmbH 32518874 5890898</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; sie sind bereits in der Begründung enthalten.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Böttersen Z1 GAS BEB Erdgas und Erdöl GmbH 32521313 5889734 Böttersen Z3 GAS BEB Erdgas und Erdöl GmbH 32518928 5889598 Böttersen Z4 GAS Neptune Energy Deutschland GmbH 32521934 5886638 Horstedt 1 OEL Gewerkschaft Anschluss (Rechtsnachf. Unbekannt) 32516975 5890888 Westerholz Z1 GAS Wintershall DEA Deutschland GmbH 32527060 5889613 Borchel Z1 GAS BEB Erdgas und Erdöl GmbH 32522752 5890313 Böttersen Z2 GAS Wintershall DEA Deutschland GmbH 32523772 5889090</p> <p>Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. In einigen dieser Bohrungen wird auch noch aktiv gefördert.</p> <p>Wir bitten Sie daher, die genannten Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen. Des Weiteren wird auf die Stellungnahme des Fachbereichs Bergbau Ost verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover - Wintershall DEA Deutschland GmbH, Schülinger Straße 21, 27299 Langwedel - Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover <p>Verfüllte Förderbohrungen dürfen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Falls von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, ist das LBEG erneut zu beteiligen.</p> <p><u>Boden</u></p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4).</p> <p>Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.</p> <p>Bodenschutz in der Planung von PV-FFA</p> <p>Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.</p> <p>Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.</p> <p>Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.</p> <p>Bodenschutz beim Bauen</p> <p>In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.</p> <p>Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen.</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise				Auswertung und Einarbeitung in die Planung
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	
HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
Erdgastransportleitung Vorwerk - Posthausen	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
RHG - Fernleitung	WINGAS GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
Erdgassammelleitung Taaken Z1 - Böttersen	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung / Feldeleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
Loopleitung Nr. 650 Böttersen - Böttersen Z4	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung / Feldeleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
Erdgasleitung Böttersen Z4 - Einbindung Waffensen	Wintershall DEA	Bergbauliche Leitung / Feldeleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
LAWA Böttersen Z4 - Einbindung Waffensen	Wintershall DEA	Bergbauliche Leitung / Feldeleitung	Stilllegung - endgültig	
<p>Altbergbau</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</u></p> <p>Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>				

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p><u>Niedersächsische Landesforsten</u> Stellungnahme vom 07.11.2023</p>	
<p>Wie in meiner vorangegangenen Stellungnahme bereits angeführt sind aus fachlicher Sicht 50 m unbedingt einzuhalten.</p> <p>Neben einem Brandrisiko, welches in beide Richtungen gilt kann davon ausgegangen werden, dass sich die Module insbesondere in den Sommermonaten stark aufheizen und durch Thermik aufgrund heißer aufsteigender Luft ein Kaltluftsoog aus umliegenden Flächen verursacht wird.</p> <p>Weiterhin ist davon auszugehen, dass angrenzende Waldränder aufgrund einer erhöhten Wärmeeinwirkung stärker austrocknen und damit die Gefahr von Absterbeerscheinungen steigt.</p> <p>Aus fachlicher Sicht wird eine Herabsetzung des vom NLT empfohlenen Abstands auf Ebene der Bauleitplanung auf grundsätzlich 30m in Abstimmung mit der zuständigen Behörde als kritisch gesehen.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u> Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise / Anmerkungen hinsichtlich der Waldbelange werden redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>
<p><u>TenneT TSO GmbH</u> Stellungnahme vom 07.11.2023</p>	
<p>Die 43. FNP-Änderung wird von der o.a. Versorgungsanlage unseres Unternehmens berührt.</p> <p>Für unsere geplante 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, Projekt A410 – Teilprojekt M535 gilt: Nördlich außerhalb des Teilgeltungsbereichs 43.3 der 43. Änderung des</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Abstands der geplanten 380-kV-Leitung Conneforde-Sottrum zu dem Teilgeltungsbereich 43.3 sind gegenseitige Auswirkungen der Vorhaben auseinander nicht zu erwarten.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>FNP Samtgemeinde Sottrum mit der Darstellung Sondergebiet „Solarpark“ verläuft die 220-kV-Leitung Farge – Sottrum LH-14-2144, die durch neue 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum (Projekt A410) ersetzt werden soll.</p> <p>Eine direkte Betroffenheit der FNP Änderung auf unser im Folgenden beschriebenes Vorhaben ist aktuell nicht zu erkennen. Aufgrund der räumlichen Nähe weisen wir dennoch auf Folgendes hin.</p> <p>Für den Ersatz der o.g. Leitung und hier die Teilmaßnahme M535 im Trassenabschnitt zwischen Elsfleth/West und Sottrum hat das ArL Lüneburg am 28.06.2023 das Raumordnungsverfahren eröffnet.</p> <p>Unter dem folgenden Link können die Verfahrensunterlagen eingesehen werden: www.arl-ig.niedersachsen.de/rov-coso</p> <p>Die bestehende 220-kV-Leitung LH-14-2144 endet in der Gemeinde Sottrum im südlich der Bundesstraße B75 gelegenen Umspannwerk. Dieses Umspannwerk kann zusätzliche Kapazitäten, ausgelöst durch den geplanten Netzausbau, nicht mehr aufnehmen. Eine Erweiterung am bestehenden Standort ist aus platztechnischen Gründen ebenfalls nicht möglich. Aus diesen Gründen wird in der Samtgemeinde Sottrum im Rahmen des Projektes A410 ein neuer Standort für ein Umspannwerk gesucht. Hierzu werden im aktuellen Raumordnungsverfahren 4 Standorte in der Samtgemeinde Sottrum untersucht. Ein potenzieller Standort für ein neues UW (Standort 4) befindet sich nördlich außerhalb des Teilgeltungsbereichs 43.3 der 43. Änderung des FNP Samtgemeinde Sottrum.</p> <p>Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens dient u.a. der raumordnerischen Bewertung und Festlegung eines Standortes für das geplante Umspannwerk. Das Raumordnungsverfahren endet mit der landesplanerischen Feststellung mit der in Q3 / 2024 zu rechnen ist.</p> <p>Der Bedarf für das Leitungsbauvorhaben ist gesetzlich festgestellt im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben V56. Darüber hinaus ist im aktuellen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022) im Kapitel 4.2.2 Energieinfrastruktur unter Ziffer 09 festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist, dass zwischen Conneforde, Elsfleth/West, Abzweig Blockland und der Samtgemeinde Sottrum der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>von Nebenanlagen erforderlich ist.</p> <p>Der Teilgeltungsbereich 43.3 der 43. FNP Änderung liegt innerhalb des im Raumordnungsverfahren dargestellten 400 m Trassenkorridors unserer Bestandsleitung. Eine direkte Betroffenheit unseres Vorhabens liegt allerdings zum aktuellen Verfahrensstand hier nicht vor, da alle Varianten einen Leitungsverlauf weiter nördlich vorsehen. Wir weisen an dieser Stelle nur vorsorglich auf das laufende Raumordnungsverfahren und das darauffolgende Planfeststellungsverfahren hin. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass zu dem UW Leitungsanbindungen vorgesehen sind. Diese sind in der Abbildung oben mit dargestellt, die Lage der Anbindungsleitungen dient der Orientierung und steht noch nicht fest.</p>	

Samtgemeinde Sottrum - Landkreis Rotenburg (Wümme)

43. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“

Begründung



Entwurf - Fassung für den Feststellungsbeschluss

Stand: 15.11.2023



Samtgemeinde Sottrum

Am Eichkamp 12
27367 Sottrum

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh



Palmaille 96, 22767 Hamburg
Tel. 040-380-375-670, Fax -671
mail@ck-stadtplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen der Planung	3
1.1 Rechtsgrundlagen der Planung	3
1.2 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung	3
1.3 Geltungsbereich und Größe des Plangebietes	8
2 Planerische Rahmenbedingungen	9
2.1 Baugesetzbuch	9
2.2 Landes-Raumordnungsprogramm 2022	9
2.3 Regionales Raumordnungsprogramm 2020	10
2.4 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023	10
2.5 Freiflächensolaranlagenverordnung	11
2.6 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans	11
2.7 Rechtskräftige Bebauungspläne	11
3 Planungskonzept	12
3.1 Ergebnis der Potenzialflächenanalyse	12
3.2 Flächenauswahl für die 43. Änderung des Flächennutzungsplans	12
4 Planinhalt und Abwägung	18
4.1 Darstellungen des Flächennutzungsplans	18
4.2 Erschließung	18
4.3 Abstand zu Bahnstrecken	19
4.4 Anbauverbotszonen	20
4.5 Vorhandene Leitungen	23
4.6 Ver- und Entsorgung	24
4.7 Brandschutz	24
4.8 Immissionsschutz	24
4.9 Altlasten, Kampfmittel	25
4.10 Belange der Landwirtschaft	25
5 Umweltbericht	26
5.1 Einleitung	26
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	30
5.3 Alternative Planungsmöglichkeiten	43
5.4 Aussagen zur Eingriffsregelung	44
5.5 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	44
5.6 Zusätzliche Angaben	44
6 Flächenangaben	46

1 Grundlagen der Planung

1.1 Rechtsgrundlagen der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird auf Grund folgender rechtlicher Grundlagen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107),
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111).

1.2 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Anlass und Erfordernis der Planung

Die massive Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien soll es Deutschland ermöglichen, die Klimaziele einzuhalten und gleichzeitig unabhängiger von Energieimporten zu werden. Bereits im Jahr 2035 soll sich die Stromversorgung nach den aktuellen Bestrebungen der Bundesregierung nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien speisen.

Mit dem sogenannten „Osterpaket“ der Bundesregierung aus dem Jahr 2022 wurde in § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) die folgende Formulierung aufgenommen:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Damit hat der Gesetzgeber dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein herausragendes Gewicht gegenüber den anderen Belangen verliehen. Nach der Begründung zur o.g. Änderung des EEG soll der Ausbau der erneuerbaren Energien als überragendes öffentliches Interesse insbesondere im Rahmen von Abwägungsentscheidungen „gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden“.

Ein absoluter Vorrang der erneuerbaren Energien gegenüber anderen Belangen lässt sich daraus zwar nicht generell ableiten, jedoch ist damit eine Wertungsentscheidung vom Gesetzgeber getroffen worden, auf deren Basis die erneuerbaren Energien im Einzelfall eine höhere Gewichtung bei den Abwägungen bekommen.

Die Samtgemeinde Sottrum möchte die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV) im Samtgemeindegebiet ausbauen, um der überragenden Bedeutung einer Versorgung aus regenerativen Energiequellen hinreichend Raum zu verschaffen und die damit im Zusammenhang stehenden politischen Zielvorgaben zu erfüllen. Dazu möchte die Samtgemeinde sicherstellen, dass der Bedarf auf hierfür geeigneten Flächen in der Samtgemeinde gedeckt wird. Hierzu hat die Samtgemeinde Sottrum (und ihre Mitgliedsgemeinden) ihre kommunale Planungshoheit wahrgenommen und in einer Potenzialflächenanalyse für das Samtgemeindegebiet vorab diejenigen Flächen hergeleitet, auf denen aus ihrer Sicht Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Abwägung mit anderen Belangen verträglich entwickelt werden können.

Energiepolitischer Hintergrund

Mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz 2021 hat die Bundesregierung einen verbindlichen gesetzlichen Rahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen gesetzt. Die Emissionen sollen bis zum Jahr 2040 gegenüber dem Jahr 1990 um 88 % reduziert werden. Die Wende hin zu einer nachhaltigen Energieerzeugung aus regenerativen Quellen spielt dabei eine wesentliche Rolle, um die Klimaschutzziele zu erreichen, da die Verbrennung von Kohle, Öl und Gas zur Gewinnung von Energie einen hohen Anteil an den klimaschädlichen Emissionen hat. Die massive Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien soll es Deutschland ermöglichen, die Klimaziele einzuhalten und gleichzeitig unabhängiger von Energieimporten zu werden.

Niedersachsen will bis zum Jahr 2040 seinen Energiebedarf zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien decken (§ 3 (1) Nr. 3 NKlimaG 2022). Bereits bis zum Jahr 2030 ist eine Minderung der Gesamtemissionen um mindestens 65 %, bezogen auf die Gesamtemissionen im Jahr 1990, zu erreichen (vgl. § 3 (1) Nr. 1 NKlimaG 2022). Dieses ambitionierte Ziel wird nur durch einen starken und zügigen Ausbau der solaren Stromerzeugung zu erreichen sein. Denn die Solarenergie ist neben der Windkraft die derzeit einzige nachhaltige Energiequelle, die kurzfristig und in größerem Umfang (ausbaufähig) zur Verfügung steht und damit eine schnellere Loslösung von fossilen Energieträgern erlaubt. Beide Formen regenerativer Energieerzeugung – Wind und Sonne – ergänzen sich zudem. Die besondere Rolle von Photovoltaikanlagen begründet sich damit, dass diese über eine ausgereifte Technik verfügen, sich wirtschaftlich betreiben lassen und einen weit höheren Energieertrag je ha genutzter Fläche erbringen als der Energiepflanzenanbau.

Mit in Niedersachsen installierten Photovoltaik-Anlagen wurden im Jahr 2019 3,41 Milliarden kWh Strom erzeugt. Damit entfielen in diesem Jahr ca. nur 3,8 % der Bruttostromerzeugung in Niedersachsen auf Solaranlagen. Die Bedeutung der Solarenergienutzung nahm und nimmt jedoch rasch zu. So wurde ein knappes Zehntel der niedersächsischen Leistungskapazität – 455 MW von rd. 5.100 MW – allein 2021 installiert. Dies ist deutlich mehr als in den Vorjahren und entspricht rund 25.000 neuen Anlagen in einem einzigen Jahr. Für die nächsten Jahre und Jahrzehnte ist in Niedersachsen ein weiterer, kontinuierlicher Ausbau von Photovoltaik-Anlagen vorgesehen: Nach dem niedersächsischen Klimaschutzgesetz (vgl. § 3 (1) Nr. 3 NKlimaG 2022) soll die in Niedersachsen installierte Solarstrom-Leistung bis zum Jahr 2035 von derzeit 5,1 Gigawatt (GW) auf 65 GW zunehmen – eine Steigerung um das 13-fache. Im Landes-Raumordnungsprogramm 2022 ist noch das 65 GW-Ziel für das Jahr 2040 vorgesehen (Nr. 4.2.1.03 LROP). Dies zeigt die Dynamik in der gegenwärtigen Situation.

Um diese Systemwende zu schaffen, muss der jährliche Zubau an installierter Stromerzeugungsleistung in Niedersachsen in den nächsten zwei Jahrzehnten im Durchschnitt rund 3.000 MW pro Jahr betragen – ein jährlicher Zubau von knapp dem 10-fachen des Zuwachs-Rekordjahrs 2021. Auch bundeseitig werden ambitionierte Ausbauziele verfolgt. Das EEG 2023 sieht vor, deutschlandweit einen jährlichen Zuwachs von ca. 20 GW pro Jahr zu erreichen – mit dem Ziel, bis 2030 eine installierte Gesamtleistung von mindestens 115 GW, bis 2040 von mindestens 400 GW zu erreichen.

In Niedersachsen soll der Großteil der Leistung (ca. 50 GW) über die Installation von Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen erfolgen. Somit verbleibt ein rechnerischer Bedarf an Photovoltaik-Leistung bis zum Jahr 2035 von ca. 15 GW, der durch den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erreicht werden soll. Derzeit sind rund 15 % der insgesamt in Niedersachsen installierten PV-Leistung – 655 von 4.600 MW – auf Freiflächen¹ installiert. Hierfür werden derzeit rund 2.031 ha Fläche genutzt, also rund 0,04 % der Landesfläche.

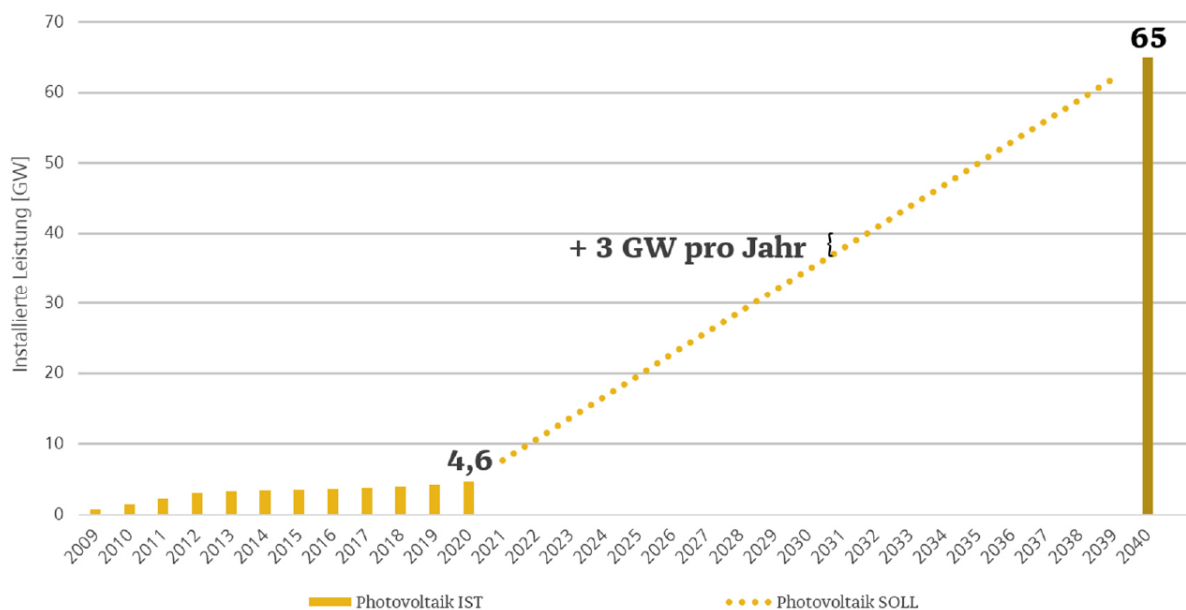


Abbildung 1: Installierte Leistung Photovoltaik in Niedersachsen mit Ausbauziel 65 Gigawatt bis zum Jahr 2040; Quelle: PV-Atlas des Bundesverbands Solarwirtschaft e.V., 2009-2018; Bundesnetzagentur, 2019, 2020; Darstellung: KEAN

Nach Schätzungen des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums wird für den angestrebten Leistungszuwachs von derzeit 0,65 GW auf perspektivisch 15 GW installierter Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Leistung eine zusätzliche Fläche von ca. 20.500 ha² benötigt. Dies entspricht in etwa der Fläche der Landeshauptstadt Hannover. Dies ergibt je Einwohner und Einwohnerin rund 25 m² neuer PV-Anlagen allein auf Freiflächen – rund die Hälfte der derzeitigen durchschnittlichen Wohnfläche je Person. Hinzu kommen die erforderlichen Flächenkapazitäten auf Dächern.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass jeder Landkreis – je nach Größe und Topografie, Siedlungsdichte, Waldanteil und naturschutzfachlichen Wertigkeiten – unterschiedliche Flächenpotenziale für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufweist.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Flächenbedarf durch Effizienzsteigerungen in der technischen Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiter sinken dürfte. Es kann gemäß einer Potenzialstudie des Bundes künftig von einer durchschnittlich erzielbaren Flächeneffizienz von 1,01 MW je ha ausgegangen werden. Auch das niedersächsische Landvolk

¹ Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind im Sinne der allgemein gängigen Definition Anlagen, die nicht auf, in oder an einem Gebäude oder an einer Lärmschutzwand errichtet werden, sondern auf einer „freien Fläche“ – unabhängig davon, ob es sich z.B. um eine versiegelte Fläche (etwa einen Parkplatz), einen Deponiestandort oder eine ackerbaulich oder als Grünland genutzte Fläche handelt.

² Im LROP 2022 wird für 2040 die Zielzahl 22.500 ha angegeben. Derzeit hat Niedersachsen schon gut 2.000 ha im Bestand. So ergibt sich die zusätzliche Fläche von rd. 20.500 ha bis 2035.

legt für seine Prognosen eine Leistung von etwas mehr als 1 MW zugrunde. Der Flächenbedarf fiel bei diesen Leistungsannahmen mit ca. 15.000 ha deutlich niedriger aus als derzeit im LROP 2022 angenommen.

Herleitung des Bedarfs

Die aktuelle Zielsetzung der Landesplanung sieht bis zum Jahr 2035 einen Zubau von rund 20.500 ha gegenüber dem heutigen Bestand an Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Bis zum Jahr 2033 sollen mindestens 0,47 % der Landesfläche als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden ausgewiesen werden (§ 3 (1) Nr. 3 NKlimaG 2022).

Rechnerisch wären das rund 47 ha zusätzliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen je 100 km² Samtgemeindefläche. Bei der Abschätzung einer quantitativen Zielgröße ist zu berücksichtigen, dass

1. Flächenreserven erforderlich sein können, da nicht jeder als Potenzialfläche identifizierte Standort eigentumsrechtlich verfügbar ist,
2. Planungsräume, die über eine vergleichsweise geringe Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen verfügen auch nur mit einem unterproportionalen Teil zum Erreichen der Landesziele beitragen können (und umgekehrt Planungsräume mit großem Anteil geeigneter Flächen mehr beitragen können),
3. Zielgrößen fortzuschreiben sind, da sich der Bedarf an (regenerativ erzeugtem) Strom für das klimaneutrale Zieljahr 2040 zwar grob abschätzen lässt, aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bewertbar ist. Eine Offenheit zur Korrektur und Weiterentwicklung von Zielgrößen ist daher erforderlich.
4. In den Bebauungsplänen auch andere Flächen festgesetzt werden, wie Erschließungsflächen, Grünflächen und Anpflanzflächen, so dass die Fläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen netto i.d.R. weniger umfasst als die jeweiligen Bebauungsplangebiete.

Die Samtgemeinde Sottrum ist bestrebt, einen Beitrag zu diesem aktuellen Ausbauziel zu leisten. Ein erster überschlägiger und rein rechnerischer Ansatz für den Beitrag der Samtgemeinde lässt sich daher wie folgt herleiten:

Ausgangspunkt ist die niedersächsische Zielsetzung, bis Ende 2035 einen Zubau von rund 20.500 ha gegenüber dem heutigen Bestand an Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erreichen, wofür bis zum Jahr 2033 0,47 % der Landesfläche als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden gesichert sein sollen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) und c) NKlimaG).

Bei der Gesamtfläche des Samtgemeindegebietes von ca. 17.300 ha und einem angestrebten Zubau von 43 ha je 100 km² entspricht dies einem Ausbauziel für die Samtgemeinde Sottrum von ca. 75 ha.

Aufgrund der beschriebenen Unwägbarkeiten hinsichtlich der Ausbauziele soll diese Zielgröße als Mindestmaß zum Ausbau von FF-PV im Samtgemeindegebiet betrachtet werden. Um der ländlich geprägten und im landesweiten Vergleich dünn besiedelten Struktur von Sottrum, die überschlägig betrachtet ein vergleichsweise hohes Potenzial für FF-PV annehmen lässt, Rechnung zu tragen, wird ein Aufschlag von mindestens 50 % als Korridor für das Ausbauziel der Samtgemeinde vorgeschlagen.

Es ergibt sich somit als Ausbauziel ein Korridor von ca. 75,0 – 112,5 ha.

Eine Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist durch § 35 BauGB grundsätzlich nicht vorgesehen, daher stehen in der Regel andere Flächennutzungen bzw. öffentliche Belange der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Restriktion gegenüber. Eine Genehmigung ist daher nur im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 BauGB möglich oder durch die Aufstellung eines entsprechenden Flächennutzungs- und Bebauungsplans. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung jedoch innerhalb eines 200 m Streifens beiderseits entlang von Autobahnen und mindestens zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes privilegiert. Dies gilt im Gebiet der Samtgemeinde Sottrum demnach entlang der Bundesautobahn A1.

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in bisher unbelasteten Bereichen führt unter anderem zu Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts. Eine Genehmigung für diese Anlagen kann allgemein nur dann erteilt werden, wenn eine Konkurrenz mit raumbedeutsamen freiraumrelevanten Flächennutzungen und -funktionen ausgeschlossen oder im Rahmen der Planung überwunden werden kann. Weiterhin stellt die Einspeisevergütung und somit die Wirtschaftlichkeit bei neu zu errichtenden Anlagen eine gewichtige Voraussetzung dar, welche bei der Standortwahl eine Rolle spielt. Um eine Vergütung des eingespeisten Stroms zu erhalten, ist es weiterhin erforderlich, dass eine Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans errichtet wird.

Unter anderem aufgrund der Vorgaben des EEG 2023 können Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel nur im Konsens mit der Kommune und den zuständigen Behörden entwickelt werden. Die städtebauliche Steuerungswirkung und der damit einhergehende Freiraumschutz durch § 35 BauGB sind außerhalb der nach dem BauGB inzwischen privilegierten Räume bei der Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen.

Ziele der Planung

Die Samtgemeinde Sottrum beabsichtigt, die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich in geordnete Bahnen zu lenken, wobei Einschränkungen für die Weiterentwicklung der historisch gewachsenen landwirtschaftlichen Strukturen und Beeinträchtigungen des Naturhaushalts möglichst vermieden werden sollen.

Dazu hat die Samtgemeinde in einer Analyse Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hergeleitet, bestimmt und priorisiert. Die Ergebnisse der Analyse dienen nunmehr im Sinne eines planerischen gesamtträumlichen Entwicklungskonzeptes als Grundlage für eine Darstellung von Sondergebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Flächennutzungsplan. Aufgrund der zwischenzeitlich (seit dem Vorentwurf der Planung) geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen und geänderten Vorgaben überörtlicher Planungen sowie aufgrund der in den Mitgliedsgemeinden geführten Diskussionen um mögliche Flächen für Solarparks wird nunmehr teilweise von den Ergebnissen der Potenzialflächenanalyse abgewichen. Andererseits ist auch die Analyse aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen und einer aktuellen gemeinsamen Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Teilen als überholt anzusehen.

Auf Grundlage des aktuellen Planungs- und Kenntnisstands nach der formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sollen nunmehr ca. 73,5 ha Flächen für Solarparks planungsrechtlich vorbereitet werden. Damit sollen die Anstrengungen der Samtgemeinde Sottrum zum Ausbau der Solarenergie erweitert werden. Bislang ist im Gebiet der Samtgemeinde Sottrum lediglich ein Solarpark mit einer Größe von ca. 9,67 ha im Bestand vorhanden.

Hintergrund der vorgesehenen Planung sind die der Samtgemeinde derzeit vorliegenden Anträge auf Änderung des FNP. Die Antragsteller beabsichtigen, auf unterschiedlichen Flächen

und in unterschiedlichem Umfang Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten. Aufgrund des erheblichen Flächenbedarfs allein durch diese bislang vorliegenden Anträge sieht die Samtgemeinde die Erforderlichkeit, in Wahrnehmung ihrer kommunalen Planungshoheit die Steuerung der Entwicklung selbst in die Hand zu nehmen.

Mit der 43. Änderung des FNP setzt die Samtgemeinde Sottrum nun teilweise das Konzept bzw. Ergebnis der Potenzialflächenanalyse um und trägt gleichzeitig den zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen und dem Willen ihrer Mitgliedsgemeinden Rechnung. Durch die FNP-Änderung soll die Grundlage geschaffen werden, auf der die einzelnen Mitgliedsgemeinden ihre Bebauungspläne aufstellen können.

Ziel der Planung ist es, die Nutzung solarer Strahlungsenergie in der Freifläche so zu gestalten, dass sie mit den gemeindlichen und sonstigen öffentlichen Interessen abgewogen sowie möglichst sozial-, natur- und landschaftsverträglich umgesetzt werden kann.

Im Rahmen der Aufstellung der FNP-Änderung werden die möglichen Umweltauswirkungen ermittelt, bewertet und abgewogen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Möglichkeiten wird die zukünftige Erzeugung der Solarenergie in der Samtgemeinde dadurch so gesteuert, dass die samtgemeindlichen Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewahrt bleiben.

Die Samtgemeinde Sottrum ist zudem bestrebt, mit der Planung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der aktuellen Klimaschutzziele zu leisten und der hohen Bedeutung der Energiewende in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

1.3 Geltungsbereich und Größe des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst folgende Flurstücke und Flächengrößen. Der Änderungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 73,5 ha.³

Gemeinde	Bezeichnung des Teilgeltungsbereichs (TG)	Flurstücks-Nummern	Flächengröße in Hektar (ha)
Reeßum	TG 43.3	8/7, T.v. 37/7, 6/3, T.v. 37/9, 9/9, 9/8, 3073, 7/1, 6, 5, 4, 3, 2 und 1	19,46 ha
Ahausen	TG 43.7 (westlicher Teil)	413, 412 und 411	30,67 ha
Ahausen	TG 43.7 (östlicher Teil)	435 und 434	13,36 ha
Ahausen	TG 43.8	437, 438 und T.v. 439	10,05 ha
Gesamt			73,54 ha

Hinweis zu den Bezeichnungen der Teilgeltungsbereiche:

Die Nummerierungen der Teilgeltungsbereiche des Plangebietes sind so gewählt, dass eine Nachvollziehbarkeit mit dem Vorentwurf der Planung (Scoping) bestehen bleibt. Die Flächen werden fortlaufend weiter nummeriert, um Doppelungen mit Flächen, die im Vorentwurf enthalten waren, nun aber nicht mehr Bestandteil der Planung sind, zu vermeiden. Auf die Bezeichnungen „PF xx“ und PFK xx“ wird hingegen nunmehr im Entwurf der Planung verzichtet.

³ Der Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf. Die aufgeführten Flurstücknummern können jedoch Hinweise auf eine Betroffenheit auch von angrenzenden Flächen durch diese FNP-Änderung geben, sodass eine Auflistung an dieser Stelle sinnvoll erscheint.

2 Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Baugesetzbuch

Am 01.12.2022 hat der Bundestag das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ beschlossen. Mit diesem Gesetz, das seit dem 01.01.2023 gilt, wird der § 35 (1) Nr. 8 BauGB dahingehend erweitert, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem 200 m Korridor längs von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen privilegiert sind. Innerhalb dieser Korridore ist somit für die Genehmigung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen kein Bebauungsplan erforderlich.

Mit der Privilegierung entlang der Autobahnen und Bahnlinien folgt der Gesetzgeber damit der Linie, die auch schon im EEG gezogen wurde, Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang linearer Infrastrukturen zu priorisieren, mit denen die Landschaft bereits technisch vorgeprägt ist.

Darüber hinaus sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich nicht privilegiert, so dass i.d.R. ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss, um sie planungsrechtlich zu sichern. Im Einzelfall kann die Zulässigkeit z.B. in Abbaugebieten und auf Deponieflächen auch über einen Planfeststellungsbeschluss erfolgen.

Im Gebiet der Samtgemeinde Sottrum verläuft die Bundesautobahn A1, entlang deren Verlauf in einem 200 m-Korridor Freiflächen-Photovoltaikanlagen privilegierte Nutzungen sind. Zudem verlaufen die Bahnstrecken Rotenburg–Bremen, Rotenburg-Zeven und Rotenburg-Verden im Samtgemeindegebiet, von denen jedoch nur die Bahnstrecke Rotenburg-Bremen zweigleisig ist, sodass hier in einem 200 m-Korridor Freiflächen-Photovoltaikanlagen privilegierte Nutzungen sind.

2.2 Landes-Raumordnungsprogramm 2022

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 (Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378)) wurde in Teilen 2022 geändert. Die Änderungsverordnung vom 7. September 2022 ist am 17.09.2022 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S. 521; berichtigt Nds. GVBl. Nr. 10/2023 S. 103). Darin wurden u.a. gegenüber dem LROP 2017 wesentliche Veränderung in Bezug auf die Regelungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen getroffen.

Im LROP 2017 war noch als Ziel der Raumordnung bestimmt, dass landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden durften. Damit wurde durch das LROP 2017 die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft des RROP ausgeschlossen. Neben diesem raumordnerischen Ziel wurde als Grundsatz der Raumordnung formuliert, dass für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig weniger für die Landwirtschaft geeignete kohlenstoffhaltige Böden und Böden mit geringer Feuchtestufe in Anspruch genommen werden sollten.

Der Abschnitt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung wurde in der Änderungsverordnung 2022 (LROP 2022) unter Ziffer 03 neu gefasst:

Mit dem nunmehr geltenden LROP 2022 werden Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung zugänglich gemacht: Im Abschnitt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung wird bestimmt, dass Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht in Anspruch genommen werden sollen.

Abweichend davon können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-

Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt:

„Als Baustein im angestrebten Energiemix gewinnt die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) zunehmend an Bedeutung. Gemäß den Klimaschutzzielen des Bundes soll bis 2030 deutschlandweit eine installierte Leistung für Photovoltaik von 98 GW erreicht werden (vgl. Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050, Stand 2019). Es ist davon auszugehen, dass durch technische Weiterentwicklung auch in Niedersachsen vermehrt Anlagen zum Einsatz gebracht werden können. Gemäß § 3 Nr. 3 NKlimaG soll Niedersachsen bis 2040 bilanziell den Energiebedarf durch erneuerbare Energien decken. Die Solarenergie spielt hierbei eine wichtige Rolle. In der 2020 durchgeführten Simulativen Kurzstudie zum Einsatz von Wasserstofftechnologie in Niedersachsen (SiKuWa) in der dritten Fassung vom 30.06.2021 wird mit Hilfe einer Modellrechnung untersucht, welche Wasserstoffmengen zukünftig in Niedersachsen eingesetzt werden können und welche Anteile davon in Niedersachsen produziert werden können. Dabei werden anhand verschiedener Kriterien Annahmen zur künftigen Energieerzeugung in Niedersachsen getroffen und in einem realistischen Szenario mit einem Bedarf von 15 GW Freiflächen-Photovoltaik bis hin zur Klimaneutralität gerechnet (Quelle: Institut für Solarenergieforschung Hameln (ISFH)). [...]

Dabei sollen für die Nutzung für Photovoltaikanlagen bevorzugt bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen sowie Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand in Anspruch genommen werden. Auch sonstige bauliche Anlagen, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet wurden, sollen bevorzugt für den Bau von Solaranlagen genutzt werden. Damit wird auch dem Raumordnungs-Grundsatz entsprochen, Flächeninanspruchnahme zu verringern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG), zudem steht dies im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen und den Vereinbarungen zum niedersächsischen Weg zur Reduzierung des Flächenverbrauchs.

Es ist ein Kernanliegen des Landes, zukunftsfähige Agrarstrukturen in Niedersachsen zu sichern. Unter der Annahme, dass die Anlagen ca. 1,5 ha pro MW benötigen, wird von einer Flächeninanspruchnahme von 22.500 ha durch Freiflächenanlagen ausgegangen.

Bei der Planung von Freiflächenanlagen soll darauf geachtet werden, im Sinne von Ziffer 03 geeignete Gebiete zu identifizieren, um eine raumverträgliche Umsetzung zu ermöglichen.“

2.3 Regionales Raumordnungsprogramm 2020

Es gilt das Regionale Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme), welches mit der Bekanntgabe in der Presse und im Internet am 28. Mai 2020 in Kraft getreten ist.

Im RROP 2020 werden keine regionalplanerischen Konkretisierungen der Ziele und Grundsätze des damaligen LROP 2017 hinsichtlich Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgenommen. Die Ziele und Grundsätze des LROP 2022 gelten somit unbenommen im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Die standortspezifischen Aussagen des RROP 2020 für die Teilgeltungsbereiche dieser Änderung des Flächennutzungsplans werden im Rahmen der Flächenauswahl benannt (siehe Kapitel 3.2).

2.4 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023

Die Bundesregierung hat das EEG erneut novelliert (EEG 2023). Die neuen Regelungen gelten seit dem 01.01.2023. In § 2 des EEG wurde die folgende Formulierung aufgenommen:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Damit hat der Gesetzgeber dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein herausragendes Gewicht gegenüber den anderen Belangen verliehen.

Nach der Begründung zur o.g. Änderung des EEG soll der Ausbau der erneuerbaren Energien als überragendes öffentliches Interesse insbesondere im Rahmen von Abwägungsentscheidungen „gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden“.

Ein absoluter Vorrang der erneuerbaren Energien gegenüber anderen Belangen lässt sich daraus zwar nicht generell ableiten, jedoch ist damit eine Wertungsentscheidung vom Gesetzgeber getroffen worden, auf deren Basis die erneuerbaren Energien im Einzelfall eine höhere Gewichtung bei den Abwägungen bekommen.

Darüber hinaus sind nunmehr gegenüber dem EEG 2020 noch mehr Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nutzbar und förderfähig. Unter anderem wird auch der § 48 Abs. 1 Nr. 3 EEG erneut dahingehend geändert, dass die unter Buchstabe c) genannte Entfernung zu Autobahnen oder Schienenwegen auf 500 Meter erhöht wird.

Durch die Lage im Nahbereich der Bahn entspricht das Plangebiet dem Kriterium des EEG, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt in Bereichen errichtet werden sollen (und deshalb gefördert werden), die durch lineare Infrastrukturen vorbelastet sind.

Im EEG wird die Vergütung für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 750 kW in einem Bieterverfahren über Ausschreibungen der Bundesnetzagentur ermittelt. Bei vorgegebenem Ausschreibungsvolumen erhalten die niedrigsten Gebote eine Vergütung entsprechend dem abgegebenen Gebot. Teilnahmeberechtigt sind Gebote für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung im Bereich von 750 kW bis 20 MW.

2.5 Freiflächensolaranlagenverordnung

Den Bundesländern steht es gemäß EEG frei, auch Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünflächen in sogenannten benachteiligten Gebieten, also bereits festgelegten ertragsschwachen landwirtschaftlichen Standorten, die Teilnahme an den Ausschreibungen zu ermöglichen.

Eine solche Öffnung hat das Land Niedersachsen am 31.08.2021 mit der Freiflächensolaranlagenverordnung vorgenommen. Seitdem dürfen zur Beschleunigung der Energiewende auch in Niedersachsen Flächen in sog. benachteiligten Gebieten teilnehmen. In der Samtgemeinde Sottrum gehören alle Mitgliedsgemeinden zu den sog. benachteiligten Gebieten. Somit greift die Freiflächensolaranlagenverordnung im Plangebiet der FNP-Änderung.

2.6 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sottrum stellt die Teilgeltungsbereiche der FNP-Änderung als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

2.7 Rechtskräftige Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne existieren innerhalb der Teilgeltungsbereiche der FNP-Änderung nicht.

3 Planungskonzept

3.1 Ergebnis der Potenzialflächenanalyse

Die Samtgemeinde Sottrum ist bestrebt, ihren Beitrag zum Ausbauziel des Landes Niedersachsen hinsichtlich Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu leisten. Dem überschlägigen rechnerischen Ansatz in der Potenzialanalyse folgend besteht für Sottrum ein überschlägiges Ausbauziel von mindestens 75 ha für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (bzw. ein Ausbauziel-Korridor von 75 – 112,5 ha, siehe oben Kapitel 1.2). Sie hat daher als Grundlage für die FNP-Änderung eine samtgemeindeweite Potenzialflächenanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durchgeführt.

Im Ergebnis der Analyse sind Flächen identifiziert worden, auf denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen erkennbar mit abzuwägenden öffentlichen Belangen verträglich sein können. Insgesamt wurde aufgezeigt, dass mehr als 150 ha geeignete Potenzialflächen (Priorität 1) und darüber hinaus mehr als 50 ha geeignete Potenzialflächen innerhalb von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung (Priorität 1b) vorhanden sind.

Gut 80 ha von diesen Potenzialflächen lagen vollständig innerhalb der seinerzeit aufgrund der Förderkulisse des EEG besonders hervorzuhebenden 200 m-Korridore entlang von Autobahnen und Schienenwegen (hier: BAB1 und Bahnstrecken Zeven-Rotenburg bzw. Verden-Rotenburg; inzwischen gilt ein Korridor von 500 m beidseitig von Schienenwegen und Autobahnen). Allein durch die Entwicklung von Solarparks auf diesen Flächen im Rahmen der Bauleitplanung könnte die Samtgemeinde ihren Beitrag zum Ausbauziel des Landes Niedersachsen hinsichtlich Freiflächen-Photovoltaikanlagen absehbar leisten.

Für ein erstes Kontingent wurden in der Potenzialflächenanalyse Teilbereiche der dortigen Potenzialflächen PFK11, 15, 21 und 73 (zusammen ca. 57,4 ha) zur weiteren planerischen Entwicklung empfohlen.

3.2 Flächenauswahl für die 43. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Potenzialflächenanalyse stellte die Grundlage für die Flächenauswahl in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der 43. FNP-Änderung dar. Die Samtgemeinde entschied sich, in der frühzeitigen Beteiligung (Scoping) über die empfohlenen Teilflächen hinaus sämtliche grundsätzlich als geeignet erscheinenden Flächen der Priorität 1 und 1b mit einer Gesamtflächengröße von ca. 230 ha aus der Analyse in die Änderung des FNP einzubeziehen.

Die Abgrenzungen der Änderungsbereiche erfolgte auf der Grundlage der Potenzialflächenanalyse und umfasste die darin beschriebenen Flächen PF10, PFK11, 15, 19, 21 und 73. Es wurden somit alle identifizierten Flächen der Prioritäten 1 und 1b in die FNP-Änderung übernommen. Lediglich die Fläche PFK 15 wurde gegenüber dem Ergebnis der Potenzialflächenanalyse erheblich verkleinert, um einen größeren Abstand zu der Ortschaft Clüversborstel zu schaffen.

Sämtliche Änderungsflächen hatten Flächenanteile im 200-m-Streifen entlang von Bundesautobahnen oder Bahnlinien und waren somit zumindest teilweise förderfähig gemäß EEG.

Für die Herleitung und Konzeption der einzelnen Abgrenzungen sowie die Einzelbewertung wurde auf die Potenzialflächenanalyse verwiesen, die Bestandteil der Planunterlagen in der frühzeitigen Beteiligung war.

Für den nunmehr vorliegenden Entwurf der Planung wurde die ausgewählte Flächenkulisse weiter aktualisiert, angepasst und teilweise grundsätzlich verändert, da einerseits neue Flächen hinzugekommen und andererseits in der Potenzialflächenanalyse empfohlene Flächen

entfallen sind. Nach der zwischenzeitlich erfolgten formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde die Flächenkulisse erneut bzw. wiederholt verkleinert.

Die Potenzialflächenanalyse wurde nicht insgesamt aktualisiert, da sie zwar aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Arbeitshilfe des NLT/NSGB in ihrer Systematik und Vorgehensweise als überholt anzusehen ist, als Grundlage für die vorzunehmende Standortalternativenprüfung jedoch grundsätzlich ihre Gültigkeit behalten soll und auch aus Sicht der Samtgemeinde Sottrum dazu auch noch ausreichend tragfähig scheint.

Die Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 BauGB privilegierten Flächen kann bauleitplanerisch nicht gesteuert werden. Insofern werden diese potenziellen Flächen nicht auf die Flächenziele der Samtgemeinde angerechnet, da nicht abgesehen werden kann, ob und in welchem Umfang hier Freiflächen-Photovoltaikanlagen entstehen werden, zumal die Prüfung der Zulässigkeit innerhalb dieser Flächen dem Landkreis obliegt und nicht von der Samtgemeinde vorweggenommen werden kann.

Die nunmehr ausgewählten Flächen liegen sämtlich entlang von Schienenwegen oder Autobahnen in den nach EEG 2023 geförderten Korridoren von 500 m. Lediglich eine Fläche (TG 43.7, westlicher Teil) überschreitet den 500 m-Korridor entlang des Schienenwegs. Die Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung wird somit im Gebiet der Samtgemeinde auf nach der aktuellen Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen - Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“ des NLT und NSGB vorgesehene Gunstflächen konzentriert. Es sind Flächen ausgewählt worden, auf denen die erkennbaren öffentlichen Belange mit der Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung grundsätzlich vereinbar erscheinen bzw. auf denen der Raumwiderstand erkennbar relativ gering ist.

Durch die angepassten, nunmehr vorgesehenen Flächen mit einer Größenordnung von ca. 75,4 ha wird das Maß der Solarenergiegewinnung im Gebiet der Samtgemeinde Sottrum auf eine aus Sicht der Samtgemeinde sachgerechte Größenordnung reduziert und auf grundsätzlich geeignete Flächen gelenkt.

Eine „Briefmarken“-Planung wird nicht verfolgt; die Verteilung und Größe der Flächen ergeben sich teilweise aus der durchgeführten Potenzialflächenanalyse, insbesondere aus der konsequenten Konzentration der Flächen auf die vorbelasteten Korridore entlang der BAB1 und der Bahnstrecken sowie des sich aufgrund der vorhandenen Flurstücksgrenzen ergebenden sinnvollen Zuschnitts der Flächen.

Für die als Sondergebiete „Solarpark“ dargestellten Flächen findet im Ergebnis keine Abweichung von den Kriterien statt.

Die nunmehr für den Entwurf der Planung ausgewählten Flächen werden im Folgenden dem Muster der Potenzialflächenanalyse folgend steckbriefartig beschrieben, um die auf den Flächen relevanten öffentlichen und privaten Belange aufzuzeigen.

3.2.1 Teilgeltungsbereich 43.3



Darstellung auf Grundlage der Potenzialflächenanalyse



Luftbild

<p>Lage, Größe und Bestandsbeschreibung</p>	<p>ca. 19,46 ha davon ca. 9,68 ha innerhalb 200 m-Korridor entlang Autobahn (nach § 35 BauGB privilegierte Fläche) westlich BAB1 gemischte Bebauung (Ortsteil Clüversborstel) südlich (Abstand ca. 265 m) Windenergieanlagen westlich Ackerfläche / Grünlandfläche</p>
--	---

Besonders relevante öffentliche Belange	<p>teilweise Pufferzone Wald</p> <p>Fließgewässer innerhalb der Fläche</p> <p>Pufferzone Fließgewässer (Gewässerrandstreifen)</p> <p>teilweise Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung</p> <p>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft angrenzend</p> <p>Anbauverbotszone BAB1</p> <p>geringfügig Pufferzone Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet (östlich)</p> <p>gemischte Bebauung (Orsteil Clüversborstel) südlich (Abstand ca. 265 m)</p>
Darstellungen des FNP	<p>Fläche für die Landwirtschaft</p> <p>überörtliche Straße westlich angrenzend</p> <p>keine Siedlungsflächen vorhanden oder geplant</p>
Schädliche Umwelteinwirkungen / Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen	<p>Blendwirkung für BAB1 zu prüfen</p> <p>Abstand zu gemischter Bebauung Clüversborstel ca. 265 m</p>
Belange der Landwirtschaft	<p>Flächenverlust für landwirtschaftliche Betriebe; Böden mit geringer Ertragsfähigkeit (LBEG); Flächen werden landwirtschaftlich genutzt</p>
Naturschutz und Landschaftspflege, Biodiversität	<p>Pufferzonen von Wald und Fließgewässer; Abstandsflächen zu Fließgewässern sind einzuhalten</p> <p>Biotoptyp mit sehr geringer und geringer Bedeutung (Wertstufen I und II) (LRP 2016); kleine für die Fauna wertvolle Zusatzfläche angrenzend (LRP 2016)</p> <p>Baumbestand in den Randbereichen und innerhalb der Fläche entlang der landwirtschaftlichen Wege</p> <p>Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet östlich angrenzend</p>
Landschaftsbild	<p>Landschaftsbildeinheit geringer Bedeutung (LRP 2016)</p> <p>Vorbelastungen durch BAB1, landwirtschaftliche Nutzung, Windenergieanlagen und gemischte Bebauung in unmittelbarer Nähe</p>
Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen	<p>Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft angrenzend</p> <p>Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung</p>
Erschließung	<p>landwirtschaftliche Wege vorhanden</p>
Verschattung	<p>Baumbestand in den Randbereichen und innerhalb der Fläche entlang der landwirtschaftlichen Wege, demnach teilweise Verschattung absehbar</p>
Netzanschluss	<p>geeigneter Zuschnitt der Fläche zur Aufstellung von Solarmodulen; Netzanschluss noch zu prüfen (Bebauungsplan-Ebene)</p>
Wirtschaftlichkeit	<p>EEG-förderfähig über § 48 Abs. 1 Nr. 3 aa) EEG 2023</p>
Sonstige konkurrierende Nutzungen	<p>-</p>

3.2.2 Teilgeltungsbereiche 43.7 und 43.8



Darstellung auf Grundlage der Potenzialflächenanalyse



Luftbild

<p>Lage, Größe und Bestandsbeschreibung</p>	<p>TG 43.7, östlicher Teil: ca. 13,36 ha TG 43.7, westlicher Teil: ca. 30,67 ha TG 43.8: ca. 10,05 ha westlich und östlich Bahnstrecke Verden-Rotenburg westlich und östlich der Kreisstraße K 205 Ackerfläche / Grünlandfläche</p>
<p>Besonders relevante öffentliche Belange</p>	<p>Vorranggebiet Trinkwassergewinnung teilweise Pufferzone Wald nördlich (TG 43.7) Anbauverbotszone K205 beachten (TG 43.7) teilweise Erdgasleitung und Pufferzone (TG 43.7, westlicher Teil)</p>

	landwirtschaftliches Gebäude und Wohngebäude südlich (Abstand ca. 200 m) Wohngebäude nordöstlich (im Gebiet der Stadt Rotenburg) (Abstand ca. 200 m)
Darstellungen des FNP	Fläche für die Landwirtschaft Bahnanlagen östlich und westlich angrenzend keine Siedlungsflächen vorhanden oder geplant
Schädliche Umwelteinwirkungen / Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen	Ortschaften Ahausen und Eversen in einiger Entfernung westlich einzelne Wohngebäude (Hofstellen) südlich (Abstand ca. 200 m) einzelnes Wohngebäude nordöstlich (im Gebiet der Stadt Rotenburg) (Abstand ca. 200 m) Blendwirkung für Bahnstrecke zu prüfen
Belange der Landwirtschaft	Flächenverlust für landwirtschaftliche Betriebe Böden mit sehr geringer und geringer Ertragsfähigkeit (LBEG) Flächen werden landwirtschaftlich genutzt
Naturschutz und Landschaftspflege, Biodiversität	Biotoptyp mit sehr geringer und geringer Bedeutung (Wertstufen I und II) (LRP 2016); Baum- und Waldbestand in den Randbereichen und innerhalb der Fläche entlang der landwirtschaftlichen Wege; Waldflächen nordwestlich angrenzend Niederung Fließgewässer süd- und nordwestlich (Büntebach / Ahauser Bach); Wasserschutzgebiet Rotenburg-Süd (Schutzzone IIIA); die Fläche ist nur ca. 600 m von der Schutzzone II entfernt Brutvogelgebiet von regionaler Bedeutung östlich angrenzend (Daten des NLWKN); Überschneidung mit Wiesenvogelgebiet im südlichen Bereich (Daten des NABU); Mögliches Brachvogelvorkommen nördlich angrenzend (Daten des NABU)
Landschaftsbild	Landschaftsbildeinheit geringer Bedeutung (LRP 2016) Vorbelastungen durch Bahnstrecke, Erdgasleitung, Bebauung und landwirtschaftliche Nutzung Landschaftsbild westlich der Bahnstrecke weniger vorbelastet
Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen	Vorranggebiet Trinkwassergewinnung
Erschließung	landwirtschaftliche Wege und Gemeindestraßen vorhanden
Verschattung	Baumbestand in den Randbereichen, demnach teilweise Verschattung absehbar
Netzanschluss	geeigneter Zuschnitt der Fläche zur Aufstellung von Solarmodulen Netzanschluss noch zu prüfen (Bebauungsplan-Ebene)
Wirtschaftlichkeit	EEG-förderfähig teilweise über § 48 Abs. 1 Nr. 3 aa) EEG 2023
Sonstige konkurrierende Nutzungen	landwirtschaftliches Gebäude (Güllebehälter) vorhanden

4 Planinhalt und Abwägung

4.1 Darstellungen des Flächennutzungsplans

Sämtliche Änderungsflächen sind im wirksamen FNP als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der 43. Änderung des FNP werden sie als Sondergebiete (SO) „Solarpark“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in den FNP aufgenommen. Dadurch soll die Nutzung zur Gewinnung von Strom aus Solarenergie vorbereitet werden.

Die planungsrechtliche und räumliche Konkretisierung der Solarenergienutzung erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung. Auf Ebene der Bebauungsplanung und schließlich bei der konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung für einen zu planenden Solarpark sind insbesondere folgende fachliche Aspekte vertieft zu betrachten und durch geeignete Festsetzungen und Regelungen planungsrechtlich zu sichern:

- Erschließung (verkehrliche Erschließung und Netzanschluss)
- Immissionsschutz (v.a. Blendwirkungen, ggf. Schallimmissionen)
- Belange von Natur und Landschaft (naturschutzrechtliche und forstrechtliche Belange, Schutz des Landschaftsbildes)
- Weitere Belange insbesondere des besonderen Artenschutzes, der Landwirtschaft und des Denkmalschutzes

Innerhalb der als Sondergebiete „Solarpark“ vorgesehenen Flächen können auf Ebene der Bebauungsplanung auch andere Nutzungen festgesetzt werden, soweit die Zweckbestimmung des Sondergebietes gewahrt bleibt. So können im Bebauungsplan beispielsweise Flächen für die Landwirtschaft oder Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Kompensationsflächen) festgesetzt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen konkreten Solarpark zu schaffen. Auch können bestandsbezogene Festsetzungen wie beispielsweise vorhandene Waldflächen, Wasserflächen, Verkehrsflächen oder vorhandene Leitungen im Bebauungsplan notwendig sein, um bereits vorhandene Nutzungen innerhalb der Flächen planungsrechtlich abzusichern.

Abstände zu angrenzenden oder umliegenden Nutzungen, die aufgrund von z.B. technischen, naturschutz-/artenschutzfachlichen oder wasserrechtlichen Vorschriften und Gesetzen notwendig sind, sind im Rahmen der Bebauungsplanung innerhalb der dargestellten Sondergebiete „Solarpark“ konkret zu bestimmen und einzuhalten (siehe auch nachfolgende Kapitel).

4.2 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Änderungsbereiche ist durch die Anbindung über die anliegenden landwirtschaftlichen Wege oder die angrenzenden Gemeindestraßen vorgesehen. Die innere Erschließung kann ebenfalls v. a. über landwirtschaftliche Wege und Pflege-/Wartungswege erfolgen, über die die auf Bebauungsplan-Ebene zu bestimmenden Baufelder für die Solarmodule erschlossen werden können.

Über die Erschließungswege wird absehbar lediglich die Errichtung und Instandhaltung der Anlage abgesichert, sodass in diesen Bereichen nicht mit einem hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Auch das Verkehrsaufkommen auf den umliegenden Wegen und Straßen wird durch die Solarenergie-Nutzung absehbar nicht erheblich zunehmen, lediglich in der Bau-phase wird es zu einem verstärkten Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge kommen. Ein Ausbau der vorhandenen landwirtschaftlichen Wege – insbesondere in den Einmündungs- und Kurvenbereichen - ist ggf. erforderlich.

Zu den Grundstücken sind Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge gem. § 4 NBauO vorzusehen. Sie sind entsprechend den §§ 1 und 2 der DVO-NBauO auszuführen.

4.3 Abstand zu Bahnstrecken

Die Teilgeltungsbereiche 43.7 und 43.8 befinden sich überwiegend innerhalb der 500 m-Korridore entlang der im Samtgemeindegebiet verlaufenden Bahnstrecken. Im Nahbereich der Bahnstrecken sind die Abstandsvorgaben und Anforderungen des jeweiligen Betreibers auf Ebene der Bebauungsplanung und der konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung einzuhalten.

Folgende allgemeine Hinweise der Bahnstrecken-Betreiber wurden bereits auf FNP-Ebene gegeben:

Deutschen Bahn AG:

- Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
- Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.
- Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich dieser Immissionen von allen Forderungen freizustellen.

Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH:

- Die vorhandenen Sichtflächen des in unmittelbarer Nähe gelegenen Bahnüberganges bei Bahn-km 110,890 sind gemäß BÜV-NE (Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen) in Verbindung mit § 14 des EKrG (Eisenbahnkreuzungsgesetz) im Höhenbereich von 1,00 m bis 2,50 m auf eine Entfernung von 16 m vor dem Warnkreuz und längs der Bahnstrecke im Höhenbereich von 1,50 m bis 4,00 m auf eine Entfernung von 250 m und bei 6 m vor dem Warnkreuz und längs der Bahnstrecke eine Entfernung von 340 m von jeglichem Bewuchs und anderen Gegenständen freizuhalten.
- Es dürfen dem Bahngelände, insbesondere dem Bahnseitengraben, keine Oberflächen- oder andere Abwässer zugeführt werden.
- Durch den Eisenbahnbetrieb können Erschütterungen, Lärm, Staub oder andere Immissionen hervorgerufen werden. Eine Haftung hierfür wird von der EVB Elbe-Weser GmbH nicht übernommen.
- Sollten bei einer stärkeren Nutzung der Eisenbahnstrecke zu einem späteren Zeitpunkt Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sein, gehen diese nicht zu Lasten der EVB Elbe-Weser GmbH.

4.4 Anbauverbotszonen

Der Teilgeltungsbereich 43.3 befindet sich innerhalb des 500 m-Korridore entlang der Bundesautobahn A1. Im Nahbereich der Autobahn sind die Abstandsvorgaben und Anforderungen des Betreibers auf Ebene der Bebauungsplanung und der konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung einzuhalten.

Der nördliche Teil des TG 43.3 liegt innerhalb der Anbauverbotszone der Bundesautobahn A1. Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz dürfen längs von Bundesfernstraßen in einer Entfernung von bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, keine Hochbauten jeder Art errichtet werden. Weiterhin bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen Bundesamtes.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gemäß § Abs. 2 FStrG sind überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens ist eine entsprechende Zustimmung der Fernstraßen Bundesamtes einzuholen.

Folgende allgemeine Hinweise des Autobahn-Betreibers wurden bereits auf FNP-Ebene gegeben:

Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nordwest:

- Den anbaurechtlichen Vorgaben aus § 9 Abs. 1 FStrG ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans Rechnung zu tragen. D.h., dass in der Anbauverbotszone, 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, keine Hochbauten errichtet werden dürfen. Dieser Bereich darf insoweit nicht überplant und innerhalb dieser 40- Meter-Zone keine Hochbauten errichtet werden.
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
- Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit der Bundesautobahn 1 nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Werbeanlagen, auch temporärer Natur im Zuge von Bauarbeiten, bedarf ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
- Die linienhafte Darstellung von Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist in die zeichnerischen Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufzunehmen. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs auf der Bundesautobahn 1 durch die Blendwirkung geplanter Photovoltaik Anlagen ist zu verhindern. Dies ist durch ein Blendgutachten nachzuweisen. In diesem Zusammenhang wird auf die nachfolgenden Punkte verwiesen:
- Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Solarparkbetreiber zu gewährleisten, dass durch die Photovoltaik-Anlagen jegliche Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmenden auf der Bundesautobahn 1 ausgeschlossen wird, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehr gemäß FStrG zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich um die Blendwirkung durch spiegelnde Sonneneinstrahlung. Für Unfälle, die ursächlich auch auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet ausschließlich der Betreiber der Photovoltaikanlagen.
- Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei etwaigen Änderungen, Erweiterungen oder Ergänzungen der Ausrichtung, der Höhe über GOK, des Neigungswinkels der Module etc. der Ausschluss der Blendwirkung gegenüber den Verkehrsteilnehmenden auf der Bundesautobahn 1 durch ein erneutes fachliches Gutachten nachzuweisen ist.

- Bezüglich des Blendgutachtens sollte dem Immissionspunkt insbesondere im Hinblick auf die aktuellen LKW Fahrzeugtypen (z.B. Augenhöhe der Fahrzeugführenden) besondere Bedeutung beigemessen werden bzw. ausreichend große Werte angesetzt werden.
- Sollte eine Blendung nicht von vornherein gänzlich ausgeschlossen werden können, so sind entsprechende Gegenmaßnahmen durch den Vorhabenträger auf seinen Flächen und zu seinen Lasten vorzusehen, die aber einer anbaurechtlichen Prüfung vorbehalten bleiben. Weiterhin sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
- Die Arbeiten an den geplanten Anlagen sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist.
- Aufgrund der unmittelbaren Nähe Bundesautobahn 1 wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßenbundesamt eine Haftung.
- Für eine ggf. stattfindende Beweidung oder andere Nutzung durch Tiere auf der landwirtschaftlichen Fläche ist sicherzustellen, dass ein auf die Nutzungsform abgestimmter und ausreichend wirksamer sowie den Nutzbereich umlaufender Schutz zur Bundesautobahn 1 hergestellt und in regelmäßigen Abständen auf die Wirksamkeit und Funktion kontrolliert wird. Es ist in jedem Fall durch geeignete Maßnahmen zur BAB A 1 hin zu verhindern, dass aus dem Flurstück ausbrechende/fliehende Tiere die Sicherheit der Fahrenden auf der Autobahn beeinträchtigen. Zum Wildschutzzaun an der BAB A 1 ist ein Abstand von mindestens 3,0 m zur Einfriedung der Nutzfläche für Tiere einzuhalten.
- Die Bundesrepublik Deutschland (Fernstraßen-Bundesamt) ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
- Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung von oder zur Bundesautobahn ist, auch in der der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.
- Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die Bundesautobahn 1 (Autobahn GmbH des Bundes) besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.
- Regen- und Schmutzwasser von den Solarmodulen oder sonstigen mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Bauten dürfen nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn eingeleitet werden. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, gelangen.
- Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht seitens des Vorhabenträgers nicht. Dem vorangekündigten Betreten für Kontrollzwecke (Baumkontrolle) seitens der Autobahn GmbH darf nicht widersprochen werden.

Der Teilgeltungsbereich 43.7 befindet sich angrenzend an die Kreisstraße K 205. Hinsichtlich der Lage an einer klassifizierten Straße sind die Abstandsvorgaben und Anforderungen des Betreibers auf Ebene der Bebauungsplanung und der konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung einzuhalten.

Folgende allgemeine Hinweise des Kreisstraßen-Betreibers wurden bereits auf FNP-Ebene gegeben:

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr:

- Entlang der Bundesstraßen sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 9 FStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesstraßen gem. § 9 (1) FStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Verkehrs-, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs freizuhalten.
- Sollten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Module nebst Trägerelement) mit den notwendigen Anschlusskabeln, Masten für die Beleuchtung und Überwachung der Anlagen sowie Einfriedungen usw. innerhalb der Bauverbotszone errichtet werden sind die Anlagen auf Aufforderung des zuständigen Straßenbaulastträgers bei Bedarf von und auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen. Daher sind Anlagenteile die zwingend für den Betrieb und somit der Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage erforderlich sind wie z. B. Trafo- und Übergabestationen grundsätzlich nur außerhalb der Bauverbotszone zulässig. Im Falle einer Rückbauaufforderung ist der Straßenbaulastträger von sämtlichen Entschädigungsforderungen freizustellen. Diese Punkte sind im Rahmen der weiteren Bauleitplanung in die Begründung sowie in die „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen und der hiesigen Straßenbauverwaltung schriftlich zuzusichern.
- Innerhalb der Bauverbots- und auch der Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG, d. h. im Abstand bis zu 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraßen, dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden, die geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundesstraßen zu beeinträchtigen. Die Straßenbaubehörde ist auch nach Rechtskraft des Planvorhabens bezüglich der Genehmigung von Werbeanlagen in jedem Einzelfall zu beteiligen.
- Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag abzuschließen, um temporäre Ausbauten des Fahrbahn- oder Einmündungsbereichs der Anbindung im Zuge unserer Bundes- oder Landesstraßen zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung -Frau Albert (Tel: 04231-9857-178)- zu stellen. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau Albert.
- In Bezug auf die Querung von Bundes- und Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert (Tel.: 04231-9857-178) zu stellen.
- Es ist zu gewährleisten, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf den Bundesstraßen ausgeht. Hierbei handelt es sich sowohl um die Blendung durch spiegelnde Sonneneinstrahlung, als auch um die Blendwirkung durch ggf. geplante Beleuchtungsanlagen. Entsprechende Nachweise und Gutachten bitte ich mir vorzulegen. Für Unfälle, die auf Blendwirkung zurückzuführen sind haftet die Gemeinde.
- Aufgrund der ggf. unmittelbaren Nähe zu Bundesstraßen ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernimmt die Straßenbauverwaltung keine Haftung.
- Sämtliche Arbeiten an den geplanten Solaranlagen sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundesstraßen ausgeschlossen ist.
- Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Bundesstraßengelände nicht zugeführt werden.

4.5 Vorhandene Leitungen

Innerhalb der Änderungsbereiche verlaufen teilweise Erdgas- oder sonstige Leitungen und Hochspannungsfreileitungen. Hinsichtlich der Lage im Nahbereich von vorhandenen Leitungen sind die Abstandsvorgaben und Anforderungen des jeweiligen Betreibers auf Ebene der Bebauungsplanung und der konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung einzuhalten.

Folgende allgemeine Hinweise der Leitungs-Betreiber wurden bereits auf FNP-Ebene gegeben:

Exxon Mobil:

- Der gesamte Schutzstreifen unserer Leitung(en) ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.
- Im Schutzstreifenbereich besteht des Weiteren auch ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählt u.a. auch das Anpflanzen oder aufwachsen lassen von Bäumen und Sträuchern, sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.
- Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zu folgendem Überwachungsbetrieb aufzunehmen.
- Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung, auch durch die bauausführende Firma, bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit den Plänen vorzuhalten.
- Tiefbau- und Drägearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitung(en) müssen von unserem zuständigen Überwachungsbetrieb ständig beaufsichtigt werden.

Gasunie GmbH:

- Im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungs- bzw. kabelgefährdender Maßnahmen.
- Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.
- Geplante Fundamente / Schächte / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlage auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.
- Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit der Gasunie-Anlage in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden.
- Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig. Geplante Fundamente sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlage auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.
- Die Zugänglichkeit des Leitungsschutzstreifens muss jederzeit sichergestellt sein.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzuführen.

4.6 Ver- und Entsorgung

Anschlüsse an die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die Müllentsorgung und die Versorgung mit Telekommunikations-Infrastruktur sind in der Regel nicht notwendig.

Das in den Solarparks anfallende Niederschlagswasser versickert weiterhin vor Ort. Zwischen den Modulreihen ist hierfür in der Regel ein ausreichend großer Abstand vorgesehen. Flächen für die Regenrückhaltung sind daher nicht erforderlich.

Die Versorgung mit Löschwasser wird über eine Abstimmung mit den zuständigen Feuerwehren vorhabenbezogen gesichert.

Der produzierte Strom soll an allen vorgesehenen Standorten in das öffentliche Netz eingespeist werden. Netzanschlüsse sind jeweils vorhabenbezogen zu sichern. Dazu werden von den jeweiligen Vorhabenträgern Vereinbarungen mit den Netzbetreibern getroffen und der Anschluss in der Regel über Erdkabel entlang von Wegen und Straßen geschaffen.

4.7 Brandschutz

Auch wenn Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur eine geringe Brandlast im Vergleich zu Dachanlagen haben, sind die Belange des Brandschutzes auch bei diesen Anlagen zu beachten. Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge sind gemäß DIN 14090 vorzuhalten.

4.8 Immissionsschutz

Grundsätzlich sind durch die Realisierung von Solarparks innerhalb der vorgesehenen Änderungsbereiche auf Grund der Lage im Außenbereich und nicht vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen in der unmittelbaren Umgebung keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte absehbar.

Durch den Betrieb der Anlagen entstehen üblicherweise keine Lärm-, Staub- oder Geruchsemissionen. Lediglich Emissionen durch Lichtreflexionen können auftreten.

Schallimmissionen

Durch den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entstehen praktisch keine Geräusche oder sonstige Emissionen. Ggf. können durch geplante Nebenanlagen (Speicher, Trafogebäude) geringfügige Lärmemissionen entstehen.

Mit verstärkten Lärmemissionen ist nur während der Bauphase durch Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie Baulärm zu rechnen.

Die Vorgaben der geltenden Regelwerke sind auf Ebene der Bebauungsplanung und der konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung einzuhalten.

Elektrische und magnetische Strahlung

Von den in den Änderungsbereichen vorbereiteten baulichen Einrichtungen (Solarmodule, Verbindungsleitungen, Trafostation, Batteriespeicher, Wechselrichter, u.a.) können elektromagnetische Wellen und Felder ausgehen. Die dadurch entstehenden Emissionen unterschreiten jedoch üblicherweise die maßgeblichen Grenzwerte. Dies ist ggf. auf Ebene der Bebauungsplanung und der konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung nachzuweisen.

Blendwirkung

Die Erstellung von Blendgutachten ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich, da dafür konkrete Vorhaben zu Grunde gelegt werden müssen. Es werden daher auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung die erforderlichen Blendgutachten erstellt.

4.9 Altlasten, Kampfmittel

Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Seitens des LGLN wird eine Luftbildauswertung empfohlen. Ein Antrag auf Luftbildauswertung ist im jeweiligen nachgelagerten Bauabwägungsverfahren zu stellen.

Unabhängig davon gilt grundsätzlich: Treten verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auf, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, Polizei, das Ordnungsamt, Feuerwehrleitstelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover sind zu benachrichtigen.

In das Altlastenkataster eingetragene Altlasten oder Altablagerungen sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

4.10 Belange der Landwirtschaft

Mit der Realisierung von Solarparks stehen die jeweils konkret in Anspruch genommenen Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Ernte von nachwachsenden Nahrungsmitteln zunächst nicht mehr zur Verfügung. Die Nutzung als Solarpark kann auf eine maximale Nutzungsdauer von z.B. 40 Jahre festgelegt werden. Danach oder bei vorzeitiger Aufgabe der Nutzung besteht eine Rückbauverpflichtung und die Flächen können wieder der regelmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Üblicherweise werden die Grundstücksflächen von den Eigentümern an die Vorhabenträger verpachtet, die Bewirtschaftung von extensiven Grünlandflächen erfolgt aber weiterhin durch die Grundstückseigentümer. Durch die Teilhabe an dem jeweiligen Solarpark sowie durch Pachteinahmen erhalten die betroffenen Landwirte über z.B. 40 Jahre eine feste Zahlung, die im Gegensatz zum ackerbaulichen Ertrag nicht abhängig von Klima- und Umwelteinflüssen, Marktpreisen von Treibstoff, Saatgut etc. ist.

Das durch die künftige Bewirtschaftung der Sondergebietsflächen entstehende Mahdgut kann durch die Flächenbewirtschafter weiterverwertet werden.

Da die Modultische üblicherweise aufgeständert errichtet werden, findet nur eine punktuelle Versiegelung innerhalb des Änderungsbereiches statt. Die restliche Fläche kann als Grünland hergestellt werden, eine partielle landwirtschaftliche Nutzung kann also weiterhin stattfinden und kann zur Einnahmesicherung in der Landwirtschaft beitragen.

Auch eine Agri-PV-Nutzung wird durch die Planung nicht ausgeschlossen und ist somit grundsätzlich möglich bzw. zulässig.

Durch die angepassten Flächengrößen und -zuschnitte werden teilweise Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft berührt. Hier soll die jeweils konkret vorhandene Ertragsfähigkeit der Böden untersucht und abwägend mit den Belangen der Landwirtschaft und Raumordnung umgegangen werden. Den baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die gewählten Flächengrößen und -zuschnitte verstärkt Rechnung getragen.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange darzulegen. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt auf Grund der Vorgaben des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die Struktur ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, in Verbindung mit § 1 Abs. 7 und § 1a BauGB.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus den in der Anlage zum BauGB aufgeführten Angaben. Der Umweltbericht ist eigenständiger Teil der Begründung. Im Umweltbericht sind die Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und daraus resultierender Ausgleichserfordernisse sind grundsätzlich zu betrachten.

5.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Samtgemeinde Sottrum beabsichtigt mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) bisher im wirksamen FNP der Samtgemeinde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Flächen als Sondergebiete (SO) „Solarpark“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in den FNP aufzunehmen.

Die Samtgemeinde Sottrum beabsichtigt, die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich in geordnete Bahnen zu lenken, wobei Einschränkungen für die Weiterentwicklung der historisch gewachsenen landwirtschaftlichen Strukturen und Beeinträchtigungen des Naturhaushalts möglichst vermieden werden sollen.

Ziel der Planung ist es, die Nutzung solarer Strahlungsenergie in der Freifläche im Samtgemeindegebiet so zu gestalten, dass sie mit den gemeindlichen und sonstigen öffentlichen Interessen abgewogen sowie möglichst sozial-, natur- und landschaftsverträglich umgesetzt werden kann.

Die Samtgemeinde Sottrum ist zudem bestrebt, mit der Planung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der aktuellen Klimaschutzziele zu leisten und der hohen Bedeutung der Energiewende in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

Zur Sicherung dieser Entwicklungsziele und um die städtebaulich geordnete Fortführung der Siedlungsentwicklung im Bereich des Samtgemeindegebietes zu gewährleisten, ist die Änderung des FNP erforderlich.

5.1.2 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung bei der Planung

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1 Abs. 6 a)-j) Berücksichtigung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt und den Menschen und seine Gesundheit, ihrer Wechselwirkungen, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, Berücksichtigung der Darstellungen von Landschaftsplänen etc. § 1a Abs. 2 Bodenschutzklausel: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.	Überplanung von Flächen im städtebaulichen Außenbereich Bodenschutzklausel: Abarbeitung durch Standortalternativenprüfung (weitere Berücksichtigung auf Bebauungsplan-Ebene)

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	<p>§ 1a Abs. 3 Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	<p>§ 1 Abs. 1 "Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)." <p>§ 13 „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“</p> <p>§ 15 Abs. 1 „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“</p> <p>§ 15 Abs. 2 „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“</p> <p>§ 18 Abs. 1 „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“</p> 	<p>Überplanung von Flächen im städtebaulichen Außenbereich Erstellung eines Umweltberichtes (weitere Berücksichtigung auf Bebauungsplan-Ebene)</p>

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	<p>§ 34 Abs. 1 „Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“</p> <p>§ 34 Abs. 2 „Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“</p> <p>§ 34 Abs. 3 „Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“</p>	
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>§ 1 Es sollen nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert oder wiederhergestellt werden.</p> <p>„Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“</p>	<p>Überplanung von Flächen im städtebaulichen Außenbereich (weitere Berücksichtigung auf Bebauungsplan-Ebene) Bodenschutzklausel: Abarbeitung durch Standortalternativenprüfung</p>
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	<p>§ 1 Abs. 1 Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden</p> <p>§ 50 "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."</p>	<p>Vorabschätzung auftretender schädlicher Umwelteinwirkungen / Emissionen, Immissionen (Berücksichtigung auf Bebauungsplan-Ebene)</p>

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP)	Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft; teilweise standortspezifische Aussagen zu den Teilgeltungsbereichen dieser Änderung des Flächennutzungsplans	Überplanung von Flächen im städtebaulichen Außenbereich Bodenschutzklausel: Abarbeitung durch Standortalternativenprüfung Grundsätzliche Begrenzung der Inanspruchnahme bestehender Freiräume (weitere Berücksichtigung auf Bebauungsplan-Ebene)
Flächennutzungsplan (FNP)	Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft	Ausweisung von Sondergebieten (SO) „Solarpark“
Landschaftsrahmenplan (LRP)	Ausweisung als Flächen für die Landwirtschaft; teilweise standortspezifische Zielaussagen zu den Teilgeltungsbereichen dieser Änderung des Flächennutzungsplans <u>TG 43.3:</u> Zielkategorie IV: Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild <u>TG 43.7 und 43.8:</u> Zielkategorie IV: Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild	Überwiegend Begünstigung einer umweltverträglichen Nutzung der überplanten Flächen (Abarbeitung der Eingriffsregelung auf Bebauungsplan-Ebene)

5.1.3 Ziele des Artenschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen.

Ein Erfordernis zur Untersuchung einer möglichen Betroffenheit besonders geschützter Arten durch die Darstellungen in der Flächennutzungsplan-Änderung wird jedoch nicht gesehen, da die Anforderungen des Artenschutzes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder in für Nutzungen auf den dargestellten Flächen erforderlichen Fachplanungen berücksichtigt werden müssen. Auf Ebene der Bebauungsplanung sind die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen näher zu bestimmen und planungsrechtlich zu sichern.

Die vorhandene Biotopausstattung des Plangebietes (überwiegend Acker- und Grünlandflächen sowie Gehölze / Baumreihen an den Rändern der Flächen) steht einer Entwicklung der Änderungsbereiche als Solarparks erkennbar nicht entgegen. Vorhandene Waldflächen oder sonstige schützens-/erhaltenswerte Biotope sind im Rahmen der Bebauungsplanung bestandsbezogen zu sichern und erforderliche Schutzabstände einzuhalten. Im Plangebiet ist in Bezug auf den Artenschutz angrenzenden Waldflächen besondere Rechnung zu tragen; hier wird ggf. eine tiefergehende Untersuchung des Artenschutzes erforderlich.

Dauerhafte Beleuchtungen der Anlagen sind nicht erforderlich. Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Fledermäuse und nachtschwärmende Insekten sowie zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht sollen in den Bebauungsplänen dauerhafte Beleuchtungen der Anlagen als unzulässig festgesetzt werden.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG sind im Einzelfall zu prüfen und zu beachten und ggf. erforderliche (auch vorgezogene) artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Verringerungs- und Ersatzmaßnahmen zu bestimmen.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Beschreibung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

Mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Flächen im Plangebiet für die Entwicklung von Sondergebieten (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ vorbereitet.

Aus der Umsetzung der Plandarstellungen können sich Veränderungen des Umweltzustandes, d.h. Folgewirkungen für die im Planungsraum bestehenden Umweltschutzgüter ergeben. Dies hätte auch Auswirkungen auf die im Rahmen der Bauleitplanung abzuarbeitende Eingriffsregelung gemäß §§ 13-15 BNatSchG sowie die Belange des Besonderen Artenschutzes gem. § 44, 45 BNatSchG und ggf. des § 8 NWaldLG.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der vorliegende Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Folgewirkungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Überblick dar. Es wird bewertet, ob bei Realisierung der Planung potenziell erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind und ob in Folge dessen ein naturschutzrechtlicher sowie ggf. auch artenschutzrechtlicher oder waldrechtlicher Kompensationsbedarf zu erwarten sein wird oder nicht.

Insbesondere in Bezug auf artenschutzrechtlich geschützte und sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Arten erfolgt eine Bewertung vorhandener Bestände und eine Einschätzung dazu, ob und auf welche Weise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich zu vermeiden sind.

Für die Flächen der vorliegenden 43. Änderung des Flächennutzungsplans werden nachfolgend (vorhabenbezogene) Bebauungspläne aufzustellen sein. Mit Bezug auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden bei der Aufstellung der Bebauungspläne die zu erwartenden Umweltauswirkungen dann anhand der konkreteren Festsetzungen differenzierter betrachtet. Auf der Ebene der Bebauungsplanung werden u.a. in Bezug auf erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen rechtsverbindliche Regelungen getroffen.

1.1.1.1. Tiere

Untersuchungsrahmen	Tierwelt, Pflanzenwelt, bestehende Nutzungen: Aussagen LRP, Bestandsaufnahme, Stellungnahmen Scoping
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	<p><u>TG 43.3:</u></p> <p>Biotoptyp mit sehr geringer und geringer Bedeutung (Wertstufen I und II) (LRP 2016)</p> <p>kleine für die Fauna wertvolle Zusatzfläche angrenzend (LRP 2016)</p> <p>Baum- und Waldbestand in den Randbereichen und innerhalb der Fläche entlang der landwirtschaftlichen Wege</p> <p>Wertvolle Baumreihen innerhalb der Fläche mit potenziellen Habitaten für baumbrütende und baumbewohnende Arten</p> <p>Wertvolle Lebensräume im Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet östlich angrenzend</p> <p><u>TG 43.7 und 43.8:</u></p> <p>Biotoptyp mit sehr geringer und geringer Bedeutung (Wertstufen I und II) (LRP 2016)</p> <p>Wald- und Gewässerlebensräume im unmittelbaren Umfeld vorhanden</p> <p>Baum- und Waldbestand in den Randbereichen und innerhalb der Fläche entlang der landwirtschaftlichen Wege; Waldflächen nordwestlich angrenzend</p> <p>Niederung Fließgewässer süd- und nordwestlich (Büntebach / Ahauser Bach)</p> <p>Wertvolle Baumreihen innerhalb der Fläche mit potenziellen Habitaten für baumbrütende und baumbewohnende Arten</p> <p>Brutvogelgebiet von regionaler Bedeutung östlich angrenzend (Daten des NLWKN); Überschneidung mit Wiesenvogelgebiet im südlichen Bereich (Daten des NABU); Mögliches Brachvogelvorkommen nördlich angrenzend (Daten des NABU)</p> <p>Die Flächen sind avifaunistisch interessant, da östlich ein großes Brutvogelgebiet von regionaler Bedeutung angrenzend (NLWKN Daten) und im Süden sogar Überschneidungen mit einem Wiesenvogelgebiet bestehen (Daten vom NABU). Zusätzlich gab es in der Vergangenheit ein Brachvogelvorkommen unmittelbar an der nördlichen Grenze der Fläche (Daten vom NABU). Hier ist eine umfangreichere Betrachtung der Auswirkungen von der geplanten PV-Anlage nötig, um nachzuweisen, dass diese keine gravierenden negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die Avifauna haben wird. Auf Ebene der Bebauungsplanung wird dazu eine umfangreiche Betrachtung der Auswirkungen auf die Avifauna mit Kartierungen auf der Fläche mit einem 500 m Radius nötig sein.</p> <p><u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u></p> <p>Insgesamt ist vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen ist eine mittlere Empfindlichkeit des Schutzguts Tiere festzustellen.</p>
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich für das Plangebiet keine wesentlichen Änderungen der derzeitigen Nutzung ergeben. Der vorhandene Umweltzustand bliebe grundsätzlich bestehen.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Zur Erfassung von Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind im Rahmen von Bebauungsplan-Verfahren in den Plangebietern und ihrer unmittelbaren Umgebung faunistische Kartierungen durchzuführen. Art und Umfang der faunistischen Kartierungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) anhand der fachlichen Einschätzung zur Habitatfunktion der Plangebiete abzustimmen.

	<p>Mögliche Beeinträchtigung von besonders geschützten Vögeln/Tieren und Fledermäusen durch die heranrückende Nutzung als Solarpark</p> <p>Berücksichtigung der vorhandenen Gehölze an den Rändern der Flächen durch artenschutzfachliche Untersuchung auf Bebauungsplan-Ebene erforderlich</p> <p>Durch die zusätzlich vorbereitete Bebauung bzw. technische Überprägung und (punktuelle) Versiegelung kann weiterer Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Auf der anderen Seite wird durch absehbare Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den vorgesehenen Bereichen bei der Nutzung als Solarpark neuer Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten geschaffen.</p> <p>Die vorliegende Planung führt zu einer direkten Flächeninanspruchnahme des ursprünglichen Lebensraumes von Brutvogelarten des Offenlandes. Es können sich Brutplatzverluste für geschützte / gefährdete Arten ergeben.</p> <p>Aufgrund der niedrigen Höhe der Solarmodule ist eher von einem geringen Verdrängungspotenzial von im Umfeld der Flächen brütender Arten auszugehen.</p> <p>Neben der direkten Flächeninanspruchnahme (Vegetationsverlust, Versiegelung / Überbauung) können zudem Beeinträchtigungen für die Brutvogelfauna und von Fledermausvorkommen infolge von visuellen und akustischen Störwirkungen, v.a. während der Brut- und Aufzuchtzeiten der Arten, entstehen.</p> <p>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.</p>
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen.
Maßnahmen zum Ausgleich	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen.

1.1.1.2. Pflanzen und Biotope, Biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen	Tierwelt, Pflanzenwelt, bestehende Nutzungen: Aussagen LRP, Bestandsaufnahme, Stellungnahmen Scoping
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	<p><u>TG 43.3:</u></p> <p>Biotoptyp mit sehr geringer und geringer Bedeutung (Wertstufen I und II) (LRP 2016)</p> <p>kleine für die Fauna wertvolle Zusatzfläche angrenzend (LRP 2016)</p> <p>Baum- und Waldbestand in den Randbereichen und innerhalb der Fläche entlang der landwirtschaftlichen Wege</p> <p>Wertvolle Baumreihen innerhalb der Fläche mit potenziellen Habitaten für baumbrütende und baumbewohnende Arten</p> <p>Wertvolle Lebensräume im Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet östlich angrenzend</p> <p><u>TG 43.7 und 43.8:</u></p> <p>Biotoptyp mit sehr geringer und geringer Bedeutung (Wertstufen I und II) (LRP 2016)</p> <p>Wald- und Gewässerlebensräume im unmittelbaren Umfeld vorhanden</p> <p>Baum- und Waldbestand in den Randbereichen und innerhalb der Fläche entlang der landwirtschaftlichen Wege; Waldflächen nordwestlich angrenzend</p> <p>Niederung Fließgewässer süd- und nordwestlich (Büntebach / Ahauser Bach)</p>

	<p>Wertvolle Baumreihen innerhalb der Fläche mit potenziellen Habitaten für baumbrütende und baumbewohnende Arten</p> <p>Brutvogelgebiet von regionaler Bedeutung östlich angrenzend (Daten des NLWKN); Überschneidung mit Wiesenvogelgebiet im südlichen Bereich (Daten des NABU); Mögliches Brachvogelvorkommen nördlich angrenzend (Daten des NABU).</p> <p>Die Flächen sind avifaunistisch interessant, da östlich ein großes Brutvogelgebiet von regionaler Bedeutung angrenzend (NLWKN Daten) und im Süden sogar Überschneidungen mit einem Wiesenvogelgebiet bestehen (Daten vom NABU). Zusätzlich gab es in der Vergangenheit ein Brachvogelvorkommen unmittelbar an der nördlichen Grenze der Fläche (Daten vom NABU). Hier ist eine umfangreichere Betrachtung der Auswirkungen von der geplanten PV-Anlage nötig, um nachzuweisen, dass diese keine gravierenden negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die Avifauna haben wird. Auf Ebene der Bebauungsplanung wird dazu eine umfangreiche Betrachtung der Auswirkungen auf die Avifauna mit Kartierungen auf der Fläche mit einem 500 m Radius nötig sein.</p> <p><u>Vorbelastungen:</u></p> <p>Das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung als landwirtschaftliche Nutzflächen bereits vorbelastet. Die Artenvielfalt in Flora und Fauna ist hier eingeschränkt.</p> <p><u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u></p> <p>Das Plangebiet weist Flächen von überwiegend geringer bzw. allgemeiner Bedeutung auf. Die vorhandenen Grünstrukturen werden voraussichtlich erhalten bleiben (Bestandsschutz). Zu schützenswerten Flächen im Umfeld sind entsprechende Abstände einzuhalten. Es befinden sich keine Naturdenkmale im Plangebiet.</p> <p>Insgesamt ist vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen ist eine geringe Empfindlichkeit des Schutzguts Pflanzen und Biotope festzustellen.</p>
<p>Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</p>	<p>Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich für das Plangebiet keine wesentlichen Änderungen der derzeitigen Nutzung ergeben. Der vorhandene Umweltzustand bliebe grundsätzlich bestehen.</p>
<p>Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</p>	<p>Durch die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan wird im Plangebiet die Anlage von Freiflächen-Photovoltaik-, Nebenanlagen und Zufahrtsflächen ermöglicht, was zu einer Überbauung sowie zur kleinräumigen Versiegelung von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen führt. Es ergeben sich durch die Inanspruchnahme bzw. die Nutzungsänderung Betroffenheiten für Biotoptypen mit überwiegend geringer Bedeutung.</p> <p>Durch die zusätzlich vorbereitete Bebauung bzw. technische Überprägung und (punktuelle) Versiegelung kann weiterer Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Auf der anderen Seite wird durch absehbare Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den vorgesehenen Bereichen bei der Nutzung als Solarpark neuer Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten geschaffen.</p> <p>In Hinblick auf die Biotopverluste bzw. -beeinträchtigungen sind die Umweltauswirkungen für das Teilschutzgut Pflanzen und Biotoptypen nicht als erheblich einzustufen.</p> <p><u>Biotopverbund / biologische Vielfalt:</u></p> <p>Innerhalb oder unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich keine Natura 2000- oder Naturschutzgebiete.</p>

	<p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch visuelle Störwirkungen von unmittelbar angrenzenden Schutzgebieten können durch eine Eingrünung in Form der Anlage einer sichtverschattenden Heckenpflanzung entlang der Zaunanlage der Sondergebiete vermieden werden.</p> <p>Die Flächen im Plangebiet besitzen keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p><u>Waldbelange / Belange der Forstwirtschaft</u></p> <p>Auf an die Änderungsbereiche angrenzenden Flurstücken und innerhalb der Änderungsbereiche sind teilweise im Bestand Gehölze vorhanden, die als Waldflächen im Sinne des Waldrechts einzustufen sind. Gemäß LROP und RROP soll zu Waldflächen ein Abstand von 100 m eingehalten werden, um gegenseitige Beeinträchtigungen zu reduzieren. Die aktuelle Arbeitshilfe des NLT/NSGB zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen empfiehlt hingegen einen Waldabstand von 50 m. Auf Bebauungsplan-Ebene ist eine weitere Reduzierung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde z.B. auf 30 m grundsätzlich möglich.</p> <p>Neben einem Brandrisiko, welches in beide Richtungen gilt kann davon ausgegangen werden, dass sich die Module insbesondere in den Sommermonaten stark aufheizen und durch Thermik aufgrund heißer aufsteigender Luft ein Kaltluftsoog aus umliegenden Flächen verursacht wird.</p> <p>Weiterhin ist davon auszugehen, dass angrenzende Waldränder aufgrund einer erhöhten Wärmeeinwirkung stärker austrocknen und damit die Gefahr von Absterbescheinungen steigt.</p> <p>Aus fachlicher Sicht wird eine Herabsetzung des vom NLT empfohlenen Abstands auf Ebene der Bauleitplanung auf grundsätzlich 30m in Abstimmung mit der zuständigen Behörde als kritisch gesehen.</p> <p>Für die Umsetzung der Planung sind Rodungen der außerhalb der Änderungsbereiche vorhandenen Gehölzbestände absehbar nicht erforderlich. Waldflächen innerhalb des Plangebietes sind auf Bebauungsplan-Ebene bestandsbezogen zu sichern. Innerhalb von erforderlichen Waldabstands-Flächen können auf Bebauungsplan-Ebene z.B. Maßnahmenflächen festgesetzt werden.</p>
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen.
Maßnahmen zum Ausgleich	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen.

1.1.1.3. Fläche und Boden

Untersuchungsrahmen	Bodentypen, Bodenarten, Geotope: Bodenkarte, LRP, NIBIS-Kartenserver, Baugéologische Stellungnahme
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	<p><u>TG 43.3:</u></p> <p>Ackerfläche / Grünlandfläche</p> <p>Bodentyp (BK 50): Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage</p> <p>Flächenverlust für landwirtschaftliche Betriebe</p> <p>Böden mit geringer Ertragsfähigkeit (LBEG)</p> <p>Flächen werden landwirtschaftlich genutzt</p>

	<p><u>TG 43.7 und 43.8:</u></p> <p>Ackerfläche / Grünlandfläche</p> <p>Bodentyp (BK 50): Mittlere Pseudogley-Podsol-Braunerde</p> <p>Flächenverlust für landwirtschaftliche Betriebe</p> <p>Böden mit sehr geringer und geringer Ertragsfähigkeit (LBEG)</p> <p>Flächen werden landwirtschaftlich genutzt</p> <p><u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u></p> <p>Konkrete Altablagerungen sind innerhalb des Plangebiets nicht bekannt.</p> <p>Die betroffenen Böden sind hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber der Planung als überwiegend wenig empfindlich zu bewerten; werden jedoch durch die Planung beeinträchtigt. Bestehende oder besondere Anforderungen des Bodenschutzes müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden (ggf. vorhandene Plaggenesch-Böden).</p> <p><u>Vorbelastungen:</u> In den überwiegenden Bereichen ist der Boden entweder nicht vorbelastet oder lediglich durch landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.</p>
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	<p>Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich für das Plangebiet keine wesentlichen Änderungen der derzeitigen Nutzung ergeben. Der vorhandene Umweltzustand bliebe grundsätzlich bestehen.</p> <p>Das Schutzgut Fläche würde nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	<p>Eine Versiegelung des Bodens durch Solarparks ist auf die Pfähle bzw. Stützen für das Tragen der Modultische sowie Nebenanlagen wie Traföhäuschen beschränkt. Ein Ausbau der Wege mit Vollversiegelung ist nicht notwendig. Schotter oder andere durchlässige Befestigungen reichen aus. Daher findet eine Versiegelung nur in äußerst geringem Umfang statt.</p> <p>Demgegenüber steht eine Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen auf den unversiegelten Flächen unter und zwischen den Modulen. Die Böden in den geplanten Änderungsbereichen des Plangebietes sind durch die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung hinsichtlich ihrer biophysikalischen Indikatoren wie Bodentextur und chemische Eigenschaften überprägt. Insbesondere durch die mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung verbundenen Einträge wie Düngemittel ist die natürliche Bodenfunktion verändert. Aufgrund der Extensivierung der Flächennutzung durch die Solarparks können sich die Böden hiervon erholen. Mittelfristig wird eine Verringerung der Boden- und Grundwasserbelastung ermöglicht.</p> <p>Insgesamt sind durch die Planung, unter Beachtung von bodenkundlichen Vermeidungsmaßnahmen, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.</p>
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen.
Maßnahmen zum Ausgleich	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen.

1.1.1.4. Wasser

Untersuchungsrahmen	Grundwasser: hydrogeologische Karte, LRP, NIBIS-Kartenserver
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	<p>Nach Angaben der Hydrogeologischen Karte des NIBIS-Kartenservers liegt das Plan- gebiet innerhalb der hydrologischen Räume Wümme Niederung und Zevener Geest (nord- und mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet).</p> <p>Bereich mit teilweise hoher Grundwasserneubildungsrate und teilweise hoher Nit- ratauswaschungsgefährdung. Es ist davon auszugehen, dass die z.T. intensive Nut- zung als Ackerland hohe stoffliche Belastungen durch Düngung und Pflanzenschutz- mittel zur Folge hat.</p> <p><u>TG 43.3:</u></p> <p>Fließgewässer innerhalb der Fläche; Pufferzone Fließgewässer (Gewässerrandstrei- fen)</p> <p>Geringe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine; Geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung</p> <p><u>TG 43.7 und 43.8:</u></p> <p>Vorranggebiet Trinkwassergewinnung</p> <p>Wasserschutzgebiet Rotenburg-Süd (Schutzzone IIIA)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Änderungsbereich Ahausen innerhalb der Schutzzone IIA des Trinkwasserschutzgebietes Wasserwerk Süd des Wasserversor- gungsverbandes Rotenburg-Land befindet.</p> <p>Die Niederschlagswasserbeseitigung muss zwingend in der Bauleitplanung geregelt werden. Bei einer nach DWA-A 138 möglichen Versickerung ist das Niederschlags- wasser vor Ort zu versickern. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist das gedrosselte Ableiten des Regenwassers zu prüfen. Dabei sind ggf. bestehende Re- genrückhaltebecken anzupassen.</p> <p>Geringe bis hohe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine; Hohes Schutzpo- tenzial der Grundwasserüberdeckung</p> <p><u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u></p> <p>Die Bereiche sind als wenig empfindlich gegenüber der Planung anzusehen.</p> <p><u>Vorbelastungen:</u></p> <p>Vorbelastungen der Ackerfläche durch die landwirtschaftliche Nutzung sind nicht aus- zuschließen.</p>
Entwicklung des Umwelt- zustandes bei Nicht- durchführung der Pla- nung	Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich für das Plange- biet keine wesentlichen Änderungen der derzeitigen Nutzung ergeben. Der vorhan- dene Umweltzustand bliebe grundsätzlich bestehen.
Prognose über Entwick- lung des Umweltzustan- des bei Durchführung der Planung	<p>Durch die Versiegelung des Bodens entsteht auch ein Eingriff in den natürlichen Was- serhaushalt. Es können eine Verminderung der Rückhaltefähigkeit für das Nieder- schlagswasser, eine geringere Grundwasserneubildungsrate und ein erhöhter Ver- brauch von Grundwasser auftreten.</p> <p>Durch den Abstand der Modulreihen zueinander, eine insgesamt geringe Versiegelung und eine Vegetationsschicht wird ein Austrocknen der Böden unter den Modulen ver- hindert. Hierbei wirken die Kapillarkräfte des Bodens unterstützend. Die natürliche</p>

	<p>Speicher- und Rückhaltefunktion des Bodens für Niederschlagswasser wird erhalten. Durch einen dauerhaften Bewuchs der Flächen wird die Wasserreinigung gefördert.</p> <p>Die Neuversiegelung von Flächen kann zu einer Reduzierung der Oberflächenversickerung und somit zu einer Verringerung der örtlichen Grundwasserneubildung führen.</p> <p>Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt weiterhin direkt vor Ort im Plangebiet durch Versickerung. Aufgrund des bestehenden Schutzpotenzials der Grundwasserüberdeckung und der Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Grundwasserkörper (Beschaffenheit und Grundwassermenge) zu erwarten.</p> <p>Innerhalb der Fläche TG43.3 befindet sich ein Graben, der unmittelbar an landwirtschaftliche Flächen angrenzt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der Planung auf diesen Graben können ausgeschlossen werden, da er bei Einhaltung des Gewässerrandstreifens von den Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht beeinträchtigt wird.</p>
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen.
Maßnahmen zum Ausgleich	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen.

1.1.1.5. Luft und Klima

Untersuchungsrahmen	Makroklima, Mikroklima, Frisch- / Kaltluftentstehung, Klima beeinflussende Faktoren: LRP, NIBIS-Kartenserver
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	<p><u>Alle TG:</u></p> <p>Das Klima ist ein gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima. Acker- und Grünlandflächen haben – je nach Deckungsgrad – eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Kaltluftproduktion. In diesem vorwiegend offenen Gebiet findet ein ungehinderter Luftaustausch statt.</p> <p><u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u></p> <p>Für die Schutzgüter Luft und Klima hat das Plangebiet auf Grund seiner Größe, Lage und Topografie nur eine geringe Bedeutung. Die vorhandenen Gehölze tragen nur unwesentlich zur Frischluftentstehung bei.</p> <p><u>Vorbelastungen:</u></p> <p>Eine Vorbelastung des Mikroklimas im Plangebiet ist durch die umliegenden Nutzungen (insbesondere Autobahn, sonstige Straßen, Landwirtschaft, Siedlung) durch Immissionen gegeben.</p>
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	<p>Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich für das Plangebiet keine wesentlichen Änderungen der derzeitigen Nutzung ergeben. Der vorhandene Umweltzustand bliebe grundsätzlich bestehen.</p> <p>Für das Schutzgut Klima käme es zu keinen erheblich positiven Veränderungen.</p>
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Umsetzung der Planung und die ständerartige Befestigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Boden erfolgt insgesamt nur eine geringfügige Versiegelung, die zu keiner Reduzierung der Verdunstung / Abkühlungswirkung sowie auch zu keiner Minimierung der Kalt- und Frischluftentstehung im Plangebiet führt. Die aufgeständerte Bauweise verhindert weiterhin einen Kaltluftstau auf der Fläche.

	<p>Bezogen auf die lokalen, kleinklimatischen Verhältnisse ist ein Wechsel des Klimas bedingt durch die beschatteten und unbeschatteten Bereiche unter den Photovoltaikanlagen zu erwarten. Des Weiteren entstehen durch die Oberflächen der Photovoltaik Module erhöhte Abstrahlungen und Erwärmung, die jedoch durch die vorgesehene Grünlandnutzung unter Modulen und der damit einhergehenden Verbesserung der klimatischen und lufthygienischen Funktionen ausgeglichen werden können. Großräumige Auswirkungen auf das Schutzgut entstehen hierdurch jedoch voraussichtlich nicht.</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut sind infolge der Umsetzung der Planung aufgrund der genannten Auswirkungen sowie der Größenordnung der Sondergebiete „Solarpark“ nicht zu erwarten. Insgesamt wird das Schutzgut Klima und Luft durch die Umsetzung der Planung positiv beeinflusst, da der Anteil des klimaschonend erzeugten Stroms im Raum der Samtgemeinde Sottrum erhöht wird.</p> <p>Durch die Realisierung der Solarparks wird es zu Veränderungen des Mikroklimas kommen, da Offenbodenflächen durch die Module verschattet werden. Bei größeren Solarparks kommt es zu einer größeren Überdeckung und somit Beschattung des Bodens.</p> <p>Die Freiflächen-PV-Anlagen dienen als Teil der Energiewende dem Klimaschutz, indem sie hilft, Energie aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe durch die Nutzung der Sonnenenergie zu ersetzen.</p> <p><u>Klimaschutz und Klimaanpassung:</u></p> <p>Die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sind dauerhafte Zukunftsaufgaben der Städte und Gemeinden. Die Aufgaben haben auch eine städtebauliche Dimension, die im Rahmen der Siedlungsentwicklung und Bodennutzung Berücksichtigung finden müssen. Dies wurde auch gesetzlich u. a. für die Aufstellung von Bauleitplänen verankert: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [...]“ (§ 1a Abs. 5 BauGB).</p> <p>Die Errichtung von Solarparks kann den Anteil der vor Ort produzierten Elektrizität aus regenerativen Energiequellen steigern. Es handelt sich somit um einen wichtigen Baustein auf dem Weg zu einer nachhaltigen, umwelt- und generationengerechten Energieversorgung, mit der auch die Versorgungssicherheit gesteigert werden kann.</p> <p>Durch die Nutzung der Änderungsbereiche als Solarparks und die Umsetzung der auf Bebauungsplan-Ebene zu bestimmenden Maßnahmenflächen kann die Biodiversität im Plangebiet wesentlich gesteigert werden. Es können neue Lebensräume für Flora und Fauna, die einen wesentlichen Beitrag zur Artenvielfalt leisten, entstehen. Durch Bewirtschaftungsauflagen der Flächen kann während der Nutzungsphase der Eintrag von Dünger und Pestiziden in den Boden verhindert werden. Dies gibt dem oft intensiv landwirtschaftlich genutzten Boden die Möglichkeit der vollständigen Regeneration und das Grundwasser wird vor Nitratbelastung geschützt.</p> <p>Neben den Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima ist vor dem Hintergrund des aktuellen UVPG auch die Anfälligkeit des Vorhabens in Bezug auf den Klimawandel zu betrachten. Die aktuellen Klimaszenarien deuten darauf hin, dass mit dem Klimawandel Wetterveränderungen einhergehen, die u.a. zu einer Zunahme von Hitze-/Trockenperioden, Stürmen, Starkregenereignissen sowie Überschwemmungen führen können. Das Plangebiet befindet sich nach vorliegendem Kenntnisstand nicht in von Hochwasser gefährdeten Bereichen und größere Wassermengen infolge von Starkregenereignissen können voraussichtlich auf den Freiflächen im Plangebiet verbleiben</p>
--	---

	<p>und nach und nach versickern. Eine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist demzufolge nicht zu erwarten.</p> <p>Insgesamt betrachtet trägt die Planung sowohl zum Klimaschutz als auch zur Klimaanpassung bei.</p>
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen.
Maßnahmen zum Ausgleich	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen.

1.1.1.6. Landschafts- und Ortsbild

Untersuchungsrahmen	Landschaftsbild: Aussagen LRP; eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	<p><u>TG 43.3:</u></p> <p>Landschaftsbildeinheit geringer Bedeutung (LRP 2016)</p> <p>gemischte Bebauung (Ortsteil Clüversborstel) südlich (Abstand ca. 265 m)</p> <p>Vorbelastungen durch BAB1, landwirtschaftliche Nutzung, Windenergieanlagen und gemischte Bebauung in unmittelbarer Nähe</p> <p><u>TG 43.7 und 43.8:</u></p> <p>Landschaftsbildeinheit geringer Bedeutung (LRP 2016)</p> <p>Vorbelastungen durch Bahnstrecke, Erdgasleitung, Bebauung und landwirtschaftliche Nutzung; Landschaftsbild westlich der Bahnstrecke weniger vorbelastet</p> <p><u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u></p> <p>Die Bereiche sind überwiegend als wenig empfindlich gegenüber der Planung anzusehen.</p> <p><u>Vorbelastungen:</u></p> <p>Bestehende Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds durch die Nutzungen angrenzend und im Umfeld der Flächen</p>
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich für das Plangebiet keine wesentlichen Änderungen der derzeitigen Nutzung ergeben. Der vorhandene Umweltzustand bliebe grundsätzlich bestehen.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	<p>Die überplanten Landschaftsausschnitte werden in ihrem Erscheinungsbild grundlegend ändern. Statt der weitläufigen Ackerflächen werden zukünftig Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie die zugehörigen Nebengebäude die Landschaft im Plangebiet prägen.</p> <p>Die Errichtung der Solarparks stellen eine technische Überprägung der Landschaft und somit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.</p> <p>Alle Änderungsflächen liegen in Landschaftsbereichen, die bereits durch Infrastrukturen, wie Autobahnen, Bahnlinien oder Hochspannungsleitungen vorbelastet sind. Dadurch werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild relativiert. Vorhandene Wälder oder Gehölzreihen in den Randbereichen oder der näheren Umgebung der Anlagen entfalten eine abschirmende Wirkung. Visuelle Störwirkungen bzw. Beeinträchtigungen angrenzender offener Landschaftsräume können durch Eingrünung der</p>

	<p>Anlagen in Form von dichten Heckenpflanzungen oder alternativ dichten Rankbegrünungen der Zaunanlagen vermieden werden.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild wird somit zwar vorbereitet, kann aber absehbar durch Maßnahmen auf Bebauungsplanebene ausgeglichen oder mindestens minimiert werden.</p>
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen.
Maßnahmen zum Ausgleich	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen.

1.1.1.7. Mensch und Gesundheit

Untersuchungsrahmen	Landwirtschaft, Erholung, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	<p><u>TG 43.3:</u></p> <p>Lärmimmissionen durch Straßenverkehr (BAB1) und nahe gelegene Windenergieanlagen. Die Flächen besitzen keine besondere Bedeutung für die Naherholung.</p> <p><u>TG 43.7 und 43.8:</u></p> <p>Lärmimmissionen durch Schienenverkehr (Bahnstrecke). Die Flächen besitzen keine besondere Bedeutung für die Naherholung.</p> <p><u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u></p> <p>Insgesamt ist vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen eine geringe Empfindlichkeit des Schutzguts Mensch und Gesundheit festzustellen.</p>
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich für das Plangebiet keine wesentlichen Änderungen der derzeitigen Nutzung ergeben. Der vorhandene Umweltzustand bliebe grundsätzlich bestehen.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	<p>Nachteilige Umweltauswirkungen auf die schutzbedürftigen Nutzungen können sich durch die Umsetzung der Planung bzw. infolge der Nutzung als Solarpark durch Blendwirkungen der Anlagen in die Umgebung und vor allem auf die angrenzend verlaufende BAB 1 und die Bahnstrecken ergeben. Ebenso können sich teilweise Blendwirkungen für im näheren Umfeld der Flächen befindliche Wohngebäude ergeben.</p> <p>Betroffen von Störungen durch Blendwirkungen können sowohl Wohngebiete oder andere Gebäude sein, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten, als auch Verkehrsinfrastrukturen, wie Bahnlinien oder Fernstraßen. Potenzielle Blendwirkungen können jedoch durch eine Festsetzung im Bebauungsplan zum maximal zulässigen Neigungswinkel der Freiflächen-Photovoltaikanlagen vermieden werden.</p> <p>In Bebauungsplan-Verfahren sind zudem in der Regel Blendgutachten erforderlich, mit denen die Blendwirkungen ermittelt und ggf. notwendige Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden können. Mögliche Stellschrauben sind dabei die Höhe, Ausrichtung und Neigungswinkel der Solarmodule sowie Eingrünungen.</p> <p>Zudem könnte gegebenenfalls die Reflexion des Schalls bei zu steil installierten Modulen ein Problem werden. Dieses wäre dann ebenfalls im Bebauungsplan-Verfahren abzustimmen.</p>

	<p>Für die Wohnumfeld- / Wohnfunktion sind darüber hinaus weitere nachteilige Auswirkungen aufgrund der größeren Entfernungen der nächsten Wohnbebauungen/Siedlungen zum Plangebiet nicht zu erwarten.</p> <p>Durch den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlagen entstehen praktisch keine Geräusche oder sonstige Emissionen. Ggf. können durch Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter und Entlüftungsanlagen in den Trafostationen oder Batteriespeichern) geringfügige Lärmemissionen entstehen. Mit verstärkten Lärmemissionen ist nur während der Bauphase durch Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie Baulärm zu rechnen. Angesichts der Außenbereichslagen ist davon auszugehen, dass die Vorgaben der geltenden Regelwerke eingehalten werden, da schutzwürdige Nutzungen in der näheren Umgebung i.d.R. nicht vorhanden sind.</p> <p>Von den im Änderungsbereich geplanten baulichen Einrichtungen (Solarmodule, Verbindungsleitungen, Trafostation, Batteriespeicher, Wechselrichter, u.a.) können elektromagnetische Wellen und Felder ausgehen. Die dadurch entstehenden Emissionen unterschreiten jedoch die maßgeblichen Grenzwerte.</p> <p>Eine nachteilige Auswirkung auf die Erholungsfunktion kann insofern eintreten, dass die Attraktivität der angrenzenden Landschaftsräume durch Fernwirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlagen verringert wird. Entsprechende negative Auswirkungen können durch Eingrünungen der Sondergebietsflächen vermieden werden. Durch die im Umfeld der Flächen vorhandenen Nutzungen, insbesondere die BAB 1 und die Bahnstrecken ist die Erholungsfunktion im Planungsraum jedoch bereits stark vorbelastet.</p>
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen.
Maßnahmen zum Ausgleich	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen.

1.1.1.8. Kultur- und Sachgüter

Untersuchungsrahmen	Baudenkmäler, Bodendenkmäler: LRP, Stellungnahmen Scoping
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	<p><u>Alle TG:</u></p> <p>Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale und archäologische Interessensgebiete sind nicht festzustellen. Es befinden sich zudem keine Baudenkmale im Plangebiet; Hinweise auf die Betroffenheit von Baudenkmalen liegen nicht vor.</p> <p><u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u></p> <p>Das Plangebiet ist in Hinsicht auf Kultur- und Sachgüter als wenig empfindlich gegenüber der Planung einzustufen.</p> <p><u>Vorbelastungen:</u></p> <p>Es sind keine wesentlichen Vorbelastungen erkennbar.</p>
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	<p>Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich für das Plangebiet keine wesentlichen Änderungen der derzeitigen Nutzung ergeben. Der vorhandene Umweltzustand bliebe grundsätzlich bestehen.</p> <p>Etwaige vorhandene und bislang nicht entdeckte Bodendenkmäler würden nicht entdeckt werden können.</p>

Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	<p>Da die Solarparks im unbebauten Außenbereich auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant werden, kommen für die Betrachtung dieses Schutzgutes in erster Linie Bodendenkmäler in Betracht.</p> <p>Derzeit sind zwar keine Hinweise auf Bodendenkmäler bekannt, potenziell ist jedoch mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen.</p> <p>Bei Durchführung der Planung kommt es jedoch zunächst erkennbar zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.</p> <p>Durch die Planung können potenziell vorhandene Relikte überplant/-baut werden. Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten angeschnitten werden, sind gem. § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) unverzüglich dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Meldung unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.</p> <p>Im Gebiet des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereich 43.7) werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.</p>
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	<p>Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen.</p>
Maßnahmen zum Ausgleich	<p>Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen.</p>

1.1.1.9. Wechselwirkungen

Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit der Standortverhältnisse, d.h. der Ausprägung der Boden- und Wasserverhältnisse sowie des Kleinklimas, und der Ausprägung der Tier- und Pflanzenwelt können Wechselwirkungen auftreten.

Im Rahmen der Planung relevant sind die folgenden Wechselwirkungen, die bei Entwicklung und Realisierung der geplanten Solarparks auftreten können: Die Bodenversiegelung, ggf. Gehölzrodung und der dadurch entstehende Verlust an Lebensraum von Tieren und Pflanzen, deren Einfluss auf das Mikroklima und den Wasserhaushalt sowie der Einfluss durch die Nutzung des Plangebietes durch technische Anlagen sowie die Beeinflussung des Menschen und seiner Gesundheit (Immissionsschutz).

1.1.1.10. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Umweltbelang	Durch die Planung vorbereitete / ermöglichte Auswirkungen	Erheblichkeit
Tiere	Verlust von Lebensräumen (Versiegelung) Neuschaffung von Lebensräumen (Maßnahmen im Plangebiet)	- +
Pflanzen und Biotope	Verlust von Biotopen z.B. Neuanpflanzung von Gehölzen im Plangebiet	• +

Fläche und Boden	Verlust von Böden und Bodenfunktionen durch Versiegelung	-
	Beeinträchtigung von Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase	•
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildung	•
	Erhöhter Abfluss von Oberflächenwasser	•
Klima / Luft	Verlust von Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen	•
	Schadstoffbelastung durch zusätzlichen Verkehr	•
Landschafts- und Ortsbild	Technische Überprägung der Landschaft	-
Mensch und Gesundheit	Visuelle Beeinträchtigungen	•
Kultur- und Sachgüter	Fund und Überplanung von Bodendenkmälern	•
Wechselwirkungen	Bodenverlust > Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen u. mehr Oberflächen-wasser-Abfluss, weniger Grundwasserneubildung	•

- erheblich • nicht erheblich + voraussichtlich positive Wirkung

5.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Eine Alternativenprüfung wurde im Rahmen der Potenzialflächenanalyse flächendeckend für das Samtgemeindegebiet durchgeführt. Die Ergebnisse der Potenzialflächenermittlung stellen die Vorzugsflächen dar, die in den FNP übernommen werden sollten. Für den nunmehr vorliegenden Entwurf der Planung wurde die ausgewählte Flächenkulisse weiter aktualisiert, angepasst und teilweise grundsätzlich verändert, da einerseits neue Flächen hinzugekommen und andererseits in der Potenzialflächenanalyse empfohlene Flächen entfallen sind.

Potenzielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich unter anderem aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms sowie des RROP, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotopausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur auf Konversionsflächen oder im räumlichen Zusammenhang von linearer Infrastruktur, wie Autobahnen oder Bahnlinien errichtet werden.

Versiegelte Flächen und Konversionsflächen sind im Sottrumer Samtgemeindegebiet in der infrage kommenden Größenordnung von mehreren Hektar Fläche nicht verfügbar. Als lineare Infrastrukturen durchqueren mehrere Bahnlinien sowie die BAB 1 die Samtgemeinde, in deren Nahbereichen von 500 m nach geeigneten Flächen gesucht werden kann, die raumordnerisch keine Vorrangfunktion innehaben und zudem nicht in Natur- und Landschaftsschutzgebieten oder sonstigen Ausschlussgebieten liegen.

Die vorliegende Planung befindet sich nahezu vollständig in den 500 m-Streifen entlang der Bahnlinien und der BAB 1. Die vorgesehenen Änderungsbereiche sind somit Vorzugsfläche nach dem LROP und dem EEG sowie Gunstfläche nach der aktuellen gemeinsamen Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Flächen sind zudem für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage ausreichend groß und gut geeignet.

Die Alternativen entlang der Bahnlinien und der BAB 1, die als Standorte zu bevorzugen sind, sind in der Samtgemeinde Sottrum insgesamt begrenzt. Andere Flächen in nicht durch Infrastrukturen vorbelasteten Landschaftsbereichen können für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zwar auch geeignet sein, wenn ihnen Schutzgebiete, Vorrang- oder Vorbehaltsfunktionen nicht entgegenstehen. Jedoch werden sie wegen der Neubelastung von Landschaftsbereichen als weniger günstig angesehen. Für die Flächen entlang der Bahnlinien und der BAB 1 spricht auch, dass sie aufgrund der Fördermöglichkeiten nach dem EEG auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten geeigneter erscheinen.

Aufgrund der Ergebnisse der vorangestellten Potenzialflächenanalyse und der dort angelegten Kriterien als Vorgaben und Zielsetzungen sowie aufgrund der kommunalen Diskussionen zu Standorten für Solarparks ergeben sich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand praktisch keine anderweitigen, sinnvollerweise in Frage kommenden Planungsmöglichkeiten.

5.4 Aussagen zur Eingriffsregelung

Im Rahmen der Planung sind die umweltschützenden Belange in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. Hierbei erfolgt die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), soweit dies auf Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich und sachgerecht erscheint.

Mit den in den nachfolgenden Verfahren konkret zu planenden Solarparks sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Die Bilanzierung der zu kompensierenden Eingriffe haben insbesondere für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie das Landschaftsbild zu erfolgen. Es kann in der Regel mit geringeren Auswirkungen und weniger erheblichen Beeinträchtigungen auf die weiteren Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sowie Boden gerechnet werden.

Es ist hinsichtlich der Eingriffe in das Schutzgut Boden zu beachten, dass auch die von den Modulen bedeckten Flächen bei der Kompensation mit zu berücksichtigen sind und somit die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden i.d.R. erhebliche Eingriffe darstellen.

Die Eingriffe sind projektbezogen im Einzelfall über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Insgesamt werden für die erheblichen Eingriffe – insbesondere in das Schutzgut Boden –, die nicht jeweils innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden können, absehbar externe Ausgleichsflächen und -maßnahmen bereitzustellen und zu sichern sein.

5.5 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Auf Grund der Lage der Teilgeltungsbereiche des Plangebietes sowie die durch die Planung ermöglichten Nutzungen, ist eine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen grundsätzlich nicht erkennbar. Etwaige Anforderungen, die aus der Nachbarschaft zu der vorhandenen Biogasanlage oder anderen vorhandenen gewerblichen Betrieben resultieren, sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) durch die konkrete Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu prüfen.

5.6 Zusätzliche Angaben

5.6.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten

Die Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgte nach Datenlage und Luftbilduntersuchung des Plangebietes. Als Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen wurden insbesondere auf den Landschaftsrahmenplan und den Flächennutzungsplan sowie die Nds. Umweltkarten und den Kartenserver des LBEG zurückgegriffen. Bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

5.6.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring gemäß § 4c BauGB dient der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Plandurchführung. Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sollen so frühzeitig ermittelt werden, damit gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Da diese Änderung des Flächennutzungsplans selbst zunächst keine unmittelbaren Umweltauswirkungen, insbesondere keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zur Folge hat, kann auch keine Überwachung erfolgen. Maßnahmen zur Überwachung sind auf Ebene der Bebauungsplanung zu erarbeiten.

5.6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sottrum sollen im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ geschaffen werden.

Im Zuge der 43. Flächennutzungsplanänderung werden die Flächen im Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet „Solarpark“ (SO Solarpark) ausgewiesen.

Mit der Umsetzung der Planung ist eine Veränderung der bestehenden Gestalt und Nutzung der Flächen zu erwarten, die umwelt- und eingriffsrelevant im Sinne des Naturschutzrechts ist, da erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. einzelner Schutzgüter sowie artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte entstehen. Durch die Planung werden Offenlandbiotop (Ackerflächen) überplant, die im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen bzw. zu ersetzen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht (i.S.d. § 44 BNatSchG) kommt es möglicherweise zu Verlusten bzw. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Offenlandarten. Für baumbrütende und baumbewohnende Arten sowie für Fledermäuse sind möglicherweise artenschutzrechtliche Maßnahmen vorzusehen.

Die überplanten Landschaftsausschnitte werden ihr Erscheinungsbild grundlegend ändern. Statt der Ackerflächen werden zukünftig Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie die zugehörigen Nebengebäude die Landschaft im Plangebiet prägen. Das Plangebiet ist durch verschiedene Nutzungen, insbesondere durch die Autobahn A1 und die Bahnstrecken, bereits akustisch sowie visuell vorbelastet. Die Errichtung von Solarparks stellt jedoch eine weitere technische Überprägung der Landschaft und somit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Visuelle Störwirkungen bzw. Beeinträchtigungen angrenzender Landschaftsbereiche sind nicht auszuschließen. Zur Reduzierung der Beeinträchtigungen sind daher auf Bebauungsebene z.B. Heckenpflanzungen in den Randbereichen der Sondergebiete „Solarpark“ vorzusehen.

Vorbelastungen für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit können sich im Plangebiet in geringem Umfang zeitweise durch die landwirtschaftliche Nutzung infolge von Geruchs- und Lärmemissionen sowie Staubentwicklung ergeben. Des Weiteren befinden sich die Flächen der Teilgeltungsbereiche im Lärmbereich der Autobahn A1 und der Bahnstrecken. Nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut können in geringem Umfang für die Erholungsfunktion bestehen, für die Wohnfunktion sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen absehbar.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist im Plangebiet nicht mit dem Auftreten von Kulturdenkmälern zu rechnen.

Die konkrete Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt und damit auch die abschließende Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Artenschutzes, einschließlich der Bestimmung erforderlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, lässt sich erst auf der nachfolgenden Bebauungsplan-Ebene ermitteln. In den Bebauungsplänen sind

konkrete Angaben/Festsetzungen zum Ausnutzungsgrad der Flächen, zu vorgesehenen Pflanzmaßnahmen im Plangebiet, etc. zu tätigen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans kann somit nur eine überschlägige Einschätzung des Kompensationsbedarfs erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass für die Umsetzung der Planung Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Bereits absehbar ist das Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen für Brutvögel.

Räumliche Standortalternativen, die besser für die Entwicklung eines Solarparks geeignet wären, bestehen aus Sicht der Samtgemeinde Sottrum derzeit nicht.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der vorhandenen Nutzungen im Umfeld des Plangebietes sind durch Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der übrigen Schutzgüter zukünftig keine erheblichen Umweltauswirkungen absehbar.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter vorbereitet werden, dass diese aber durch die im Sinne einer geordneten Entwicklung getroffenen planerischen Regelungen (auf Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung) absehbar ausgeglichen werden können und dass somit das mit der Planung verfolgte Ziel der Bereitstellung dringend nachgefragten Wohnraums mit den Erfordernissen und Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie auch mit den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse vereinbar ist.

5.6.4 Referenzliste

Folgende Unterlagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen stehen zur Verfügung: Übergeordnete Planungen: Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Flächennutzungsplan.

6 Flächenangaben

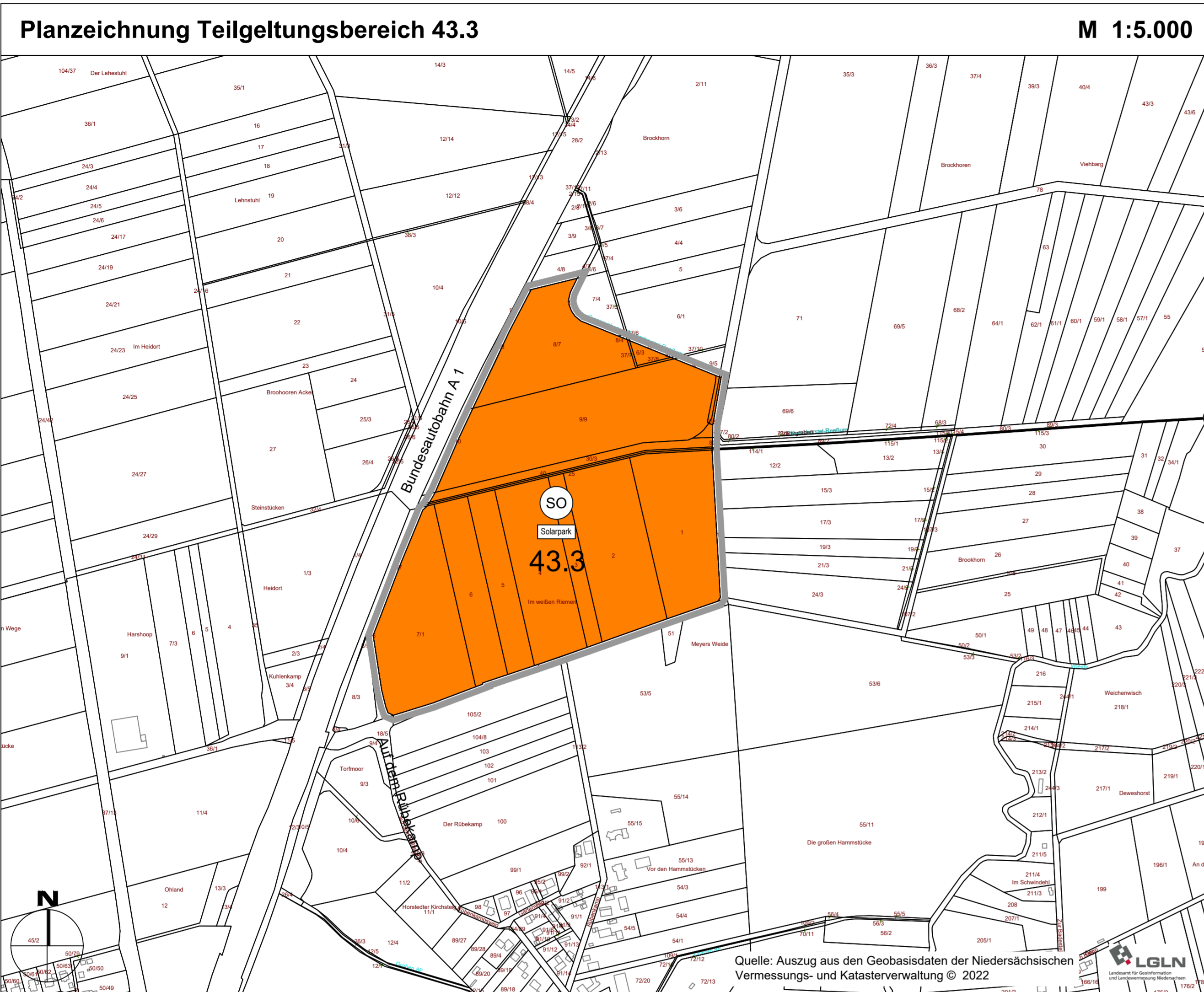
Bezeichnung des Teilgeltungsbereichs (TG)	Flächengröße in Hektar (ha) (= SO-Gebiet „Solarpark“)
TG 43.3 (Gemeinde Reeßum)	19,46 ha
TG 43.7 (westlicher Teil) (Gemeinde Ahausen)	13,36 ha
TG 43.7 (östlicher Teil) (Gemeinde Ahausen)	30,67 ha
TG 43.8 (Gemeinde Ahausen)	10,05 ha
Gesamt	73,54 ha

Kartengrundlagen:

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Bereitstellung der Daten durch das LGLN, 2022

Die Planung wird von der Cappel + Kranzhoff Stadtentwicklung und Planung GmbH ausgearbeitet, im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Sottrum.

43. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER SAMTGEMEINDE SOTTRUM

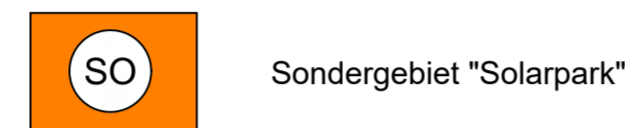


Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV)

Sonstige Sondergebiete

(§ 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Sondergebiet "Solarpark"

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 43. Änderung des Flächennutzungsplans

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum diese 43. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Sottrum, den
Der Samtgemeindegemeindevorstand

Verfahrensvermerke

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindevorstand hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Sottrum, den
Der Samtgemeindegemeindevorstand

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Sottrum hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 43. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Sottrum, den
Der Samtgemeindegemeindevorstand

Genehmigung

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Aktenzeichen:) vom gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg (Wümme), den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht worden. Die 43. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit dem Datum der Veröffentlichung wirksam geworden.

Sottrum, den
Der Samtgemeindegemeindevorstand

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung sind eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.

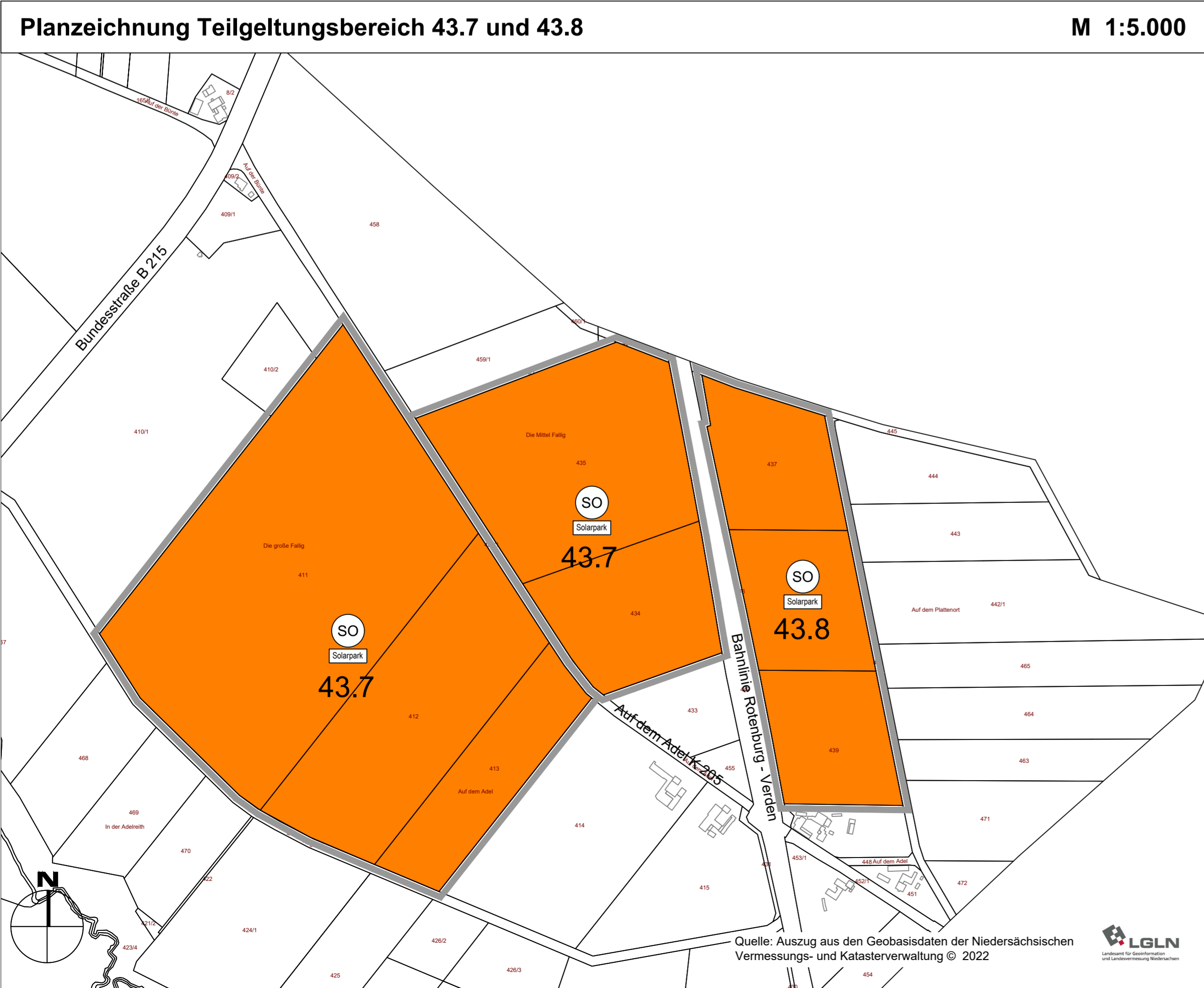
Sottrum, den
Der Samtgemeindegemeindevorstand

Planverfasser

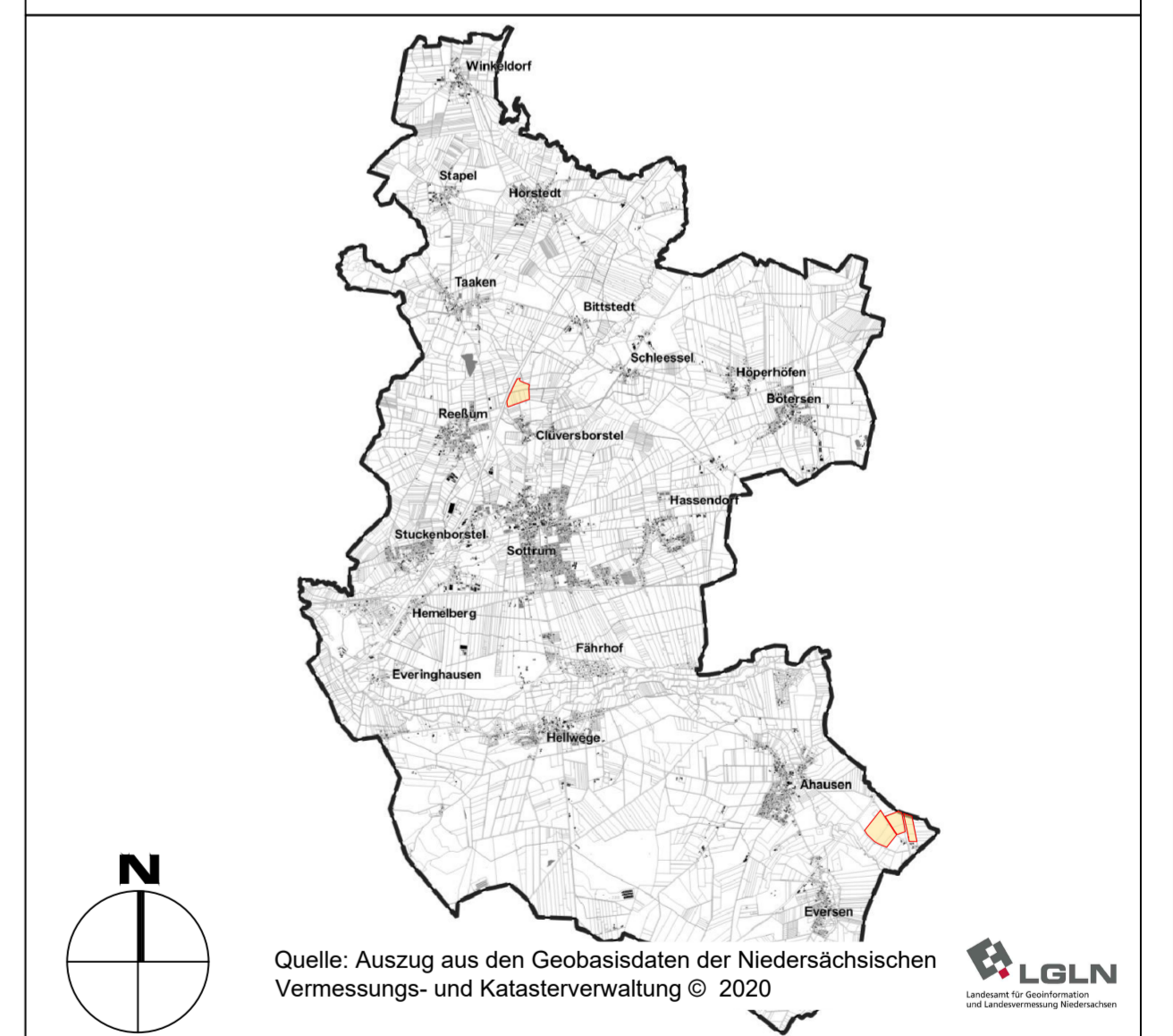
Der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von:

Cappel + Kranzhoff, Stadtentwicklung und Planung GmbH
Palmaille 96, 22767 Hamburg
Tel. 040 380 375 670, Fax -671
mail@ck-stadtplanung.de

Hamburg, den
Planverfasser



Übersichtsplan M 1:150.000



Samtgemeinde Sottrum
Landkreis Rotenburg (Wümme)

43. Änderung des Flächennutzungsplans

Entwurf - Fassung für den Feststellungsbeschluss

Maßstab 1:5.000

Samtgemeinde Sottrum
Am Eichkamp 12
27367 Sottrum

Stand: 15.11.2023

Planverfasser:
cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh

Palmaille 96, 22767 Hamburg
Tel. 040 380 375 670
mail@ck-stadtplanung.de